

chumenenunterricht vier Jahre lang zu erteilen, und ebenso dauert der Religionsunterricht in den Missions- schulen mit einer Stunde pro Schultag vier bis sechs Jahre. Rein quantitativ ist das alles, was der afrikanische Christ an Unterricht erhält. Später ist er nur auf die Predigten angewiesen, wenn er nicht gerade an einem der dünn gesäten Orte lebt, wo ein Missionar die Zeit findet, auch die Erwachsenen und die bereits Getauften zu einem vertiefenden Unterricht zu versammeln. Über die Qualität des Unterrichts urteilte die kongolesische Bischofskonferenz 1961: „Das Christentum ist zu selten dargestellt worden als ein Leben, das alles durchdringt und den Menschen ganz in Beschlag nimmt. Man hat oft einen Moral- kodex gelehrt, der zahlreiche Verbote enthielt und sich nur wenig von einem Verwaltungsreglement unterschied. Die Dogmen wurden auf eine zu theoretische, systema- tische Weise erklärt, indem man ausschließlich rationale Überlegungen zu Hilfe nahm.“ Was in Afrika not tut, das bezeichnen wir auch in Europa als katechetische Er- neuerung. Die katechetische Erneuerung für den Missions- bereich hat auf den Kongressen in Nimwegen und Eich- stätt, besonders durch die Initiative von J. Hofinger SJ, kräftige Anregungen erfahren, die sich jetzt auch in Afrika durchzusetzen beginnen.

Trotz aller Schwächen und Mängel hat das Christentum in diesem Erdteil über die Schule seinen Weg gemacht. Siebzig, achtzig oder gar neunzig Prozent aller Christen der ersten Generation haben den Glauben in der Missions- schule gefunden, so daß man sagen kann, Afrika ist durch die Schule bekehrt worden. Deswegen kann und wird die Kirche sich auch aus der Schule nicht zurückziehen, und es wird gültig bleiben, was die oberste Missionsbehörde der Kurie, die Propaganda-Kongregation, dem Aposto- lischen Delegaten in Ostafrika, Msgr. Hinsley, im Jahre 1927 auftrag: „Wenn irgendwo sich die Frage stellt, ob man eine Kirche oder eine Schule bauen sollte, soll die Schule den Vorzug haben.“ Ob sich das Missionsschul- wesen in der Form der Privatschule erhalten kann, ist nicht vorauszusagen; denn trotz allen gegenteiligen Ver- sicherungen überwiegt in der ersten Phase der nationalen Selbständigkeit überall der Zug zum Staatssozialismus. Es geht also darum, daß der Kirche auch in der neuen Zeit der Einfluß über die Schule erhalten bleiben möge. Anders ist die christliche Erziehung der Mädchen nicht denkbar.

Man muß allerdings auch die Erwachsenenbildung in die Überlegungen zu diesem Thema einbeziehen. Im Kolo- nialzeitalter zwischen den beiden Kriegen unterhielt die Kirche zahlreiche Mädcheninternate für angehende Ehe- frauen. Vielfach wurden sie von Mädchen besucht, deren Verlobte bei den Schwiegereltern zur Arbeit weilten. Im zweiten Krieg sind diese Schulen größtenteils eingegangen. Nach dem Kriege aber stellte man fest, daß die Neigung zum Besuch dieser Einrichtungen sehr stark abgenommen hatte, weil die Mädchen sich der strengen Disziplin nicht fügen wollten. Man kann daraus ersehen, welche psycho- logischen Hindernisse der christlichen Mädchenerziehung in Afrika im Wege stehen.

Andererseits sind aber der Kirche nach dem Kriege auch Bundesgenossen auf diesem wichtigen Gebiet der Seel- sorge entgegengewachsen oder gar aus ihrem eigenen Schoß entsprossen. Über ganz Afrika hin, selbst die mohammedanischen Länder nicht ganz ausgenommen, entsteht eine Frauenbewegung und Familienbewegung. Besonders hat das „Mouvement familial chrétien“ im ehe-

mals belgischen Kongo die Aufmerksamkeit auf sich ge- zogen. Es ist zwar dem Umfang nach noch klein. 1956 zählte man in 20 Diözesen 74 Gruppen junger Familien, die sich regelmäßig trafen, um sich gegenseitig zu unter- stützen und zu bilden, vor allem aber im religiösen Leben zu fördern. Aber damit ist doch wenigstens der Anfang zu einem christlichen Gruppenleben gemacht, das der Er- ziehung und vor allem der Mädchenerziehung zugute kommen kann. Auf breiterer wie auf höherer Ebene, durch Kurse und durch Kongresse arbeiten diese und andere Be- wegungen in vielen Ländern des Schwarzen Afrika im Sinne katholischer Aktion an der Hebung des menschlich- sittlichen und des gläubig-christlichen Niveaus der weib- lichen Jugend.

Zuletzt müssen wir der einheimischen Schwestern geden- ken, die aus der Elite der weiblichen Jugend hervor- gehen, die ihr ein ganz neues Lebensideal vor Augen hal- ten und die an der Sorge für die weibliche Jugend ein beträchtliches Maß mittragen. Es ist knapp ein halbes Jahrhundert her, seitdem die ersten afrikanischen Mäd- chen an die Türen der Klöster klopfen und ihre Auf- nahme begehren. Sie fanden zunächst nur eine zögernde Aufnahme, und ihre Rolle blieb auf die von Dienst- mägden der weißen Schwestern beschränkt, wie sie auch eine einfachere graue oder blaue Tracht anstelle des leuch- tenden Weiß der europäischen Schwestern trugen. In einer weiteren Phase der Entwicklung kam es dann zur Bildung eigener Gemeinschaften afrikanischer Schwestern, von denen es heute wohl schon mehr als 6000 gibt. Jetzt naht der Zeitpunkt, der es notwendig macht, die volle Gemein- schaft von Schwarz und Weiß herzustellen; so baut man der Möglichkeit vor, daß die weißen Schwestern eines Tages ausgewiesen oder in ihrer Arbeit gehindert werden und daß das Interesse der afrikanischen Mädchen nach- läßt. Auch das weibliche Ordenswesen in Afrika wird eines Tages von seinen autochthonen Kräften leben müssen.

Meldungen aus der katholischen Welt

Aus dem deutschen Sprachgebiet

Erster Ausführungs- beschluß der deutschen Bischofskonferenz zur Konstitution über die Liturgie Zum Abschluß ihrer gemeinsamen Tagung in Hofheim im Taunus vom 17. bis 19. 2. 1964 haben die deutschen Bischöfe ihren ersten Durchführungs- beschluß zur Konstitution über die Liturgie bekanntgegeben. Der Wort- laut der betreffenden Mitteilung lautet:

„Die Versammlung, zu der alle Mitglieder der Fuldaer Bischofskonferenzen ordnungsgemäß eingeladen waren, konstituiert sich im Sinne von Art. 22, 2 der ‚Konstitu- tion über die Hl. Liturgie‘ als auctoritas territorialis für Deutschland und beschließt:

1. in allen Messen, die mit dem Volke gefeiert werden, sollen fortan die Schriftlesungen unmittelbar in der Muttersprache verkündet und die Fürbitten abwechselnd mit dem Volk in der Muttersprache gesprochen werden;
2. als deutsche Übersetzungen werden vorläufig aner- kannt für das Missale die Ausgaben von Schott und Bomm, für das Brevier, falls der Bischof in Einzelfällen die Erlaubnis dazu geben will, die Übersetzungen von Schenk, Parsch und Stephan;
3. für die Fürbitten gelten die vom Bischof approbierten Texte.“

Im „Amtsblatt für die Erzdiözese München und Freising“ (2. 3. 64) ist diesem Beschluß folgender Nachsatz angefügt:

„Die Heilige Ritenkongregation hat vorstehenden Beschluß durch folgendes Telegramm bestätigt:

„Permittitur usus versionis Germanicae in lectionibus biblicis et in suffragiis a coetu Episcoporum approbatae...
Cardinalis Larraona, Praefectus.“

Zur Situation der katholischen Schulen in West-Berlin

Bis zur Umwandlung der konfessionellen Volksschulen in sogenannte Gemeinschaftsschulen im Jahre 1938 gab es in Groß-Berlin 58 katholische

öffentliche Gemeindeschulen. Der im Mai 1945 neu gebildete Magistrat von Groß-Berlin behielt die durch das NS-Regime eingerichtete achtklassige Gemeinschaftsschule bei. Der Religionsunterricht wurde nicht einmal als ordentliches Lehrfach in den Lehrplan aufgenommen. Er wurde nur in zwei sogenannten Eckstunden erteilt und war von Anfang an ausschließlich Angelegenheit der Kirchen. Im Februar 1946 wurde von der Alliierten Kommandantur jedoch die Wiedereröffnung der vor 1945 bestehenden Privatschulen genehmigt.

Am 13. November 1947 wurde von der Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin, in der SPD, SED und LDP eine starke Mehrheit hatten, gegen den Protest des Berliner Bischofs und katholischer Eltern ein neues Schulgesetz beschlossen. Nach diesem Beschluß, der am 20. Juni 1948 durch Bestätigung der Alliierten Kommandantur für Groß-Berlin Gesetzeskraft erhielt, wurde lediglich der bisherige Bestand katholischer Privatschulen gesichert und die Errichtung neuer Privatschulen von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht. Auch nach der Spaltung von Groß-Berlin blieb dieses Schulgesetz in West-Berlin in Kraft.

Versuche christlicher Kräfte, die religiös indifferente öffentliche Gemeinschaftsschule zu beseitigen und konfessionelle Volksschulen zu errichten, hatten keinerlei Erfolg. Der Erreichung dieses Zieles stand und steht auch heute noch die „Bremer Klausel“, Artikel 141 des Grundgesetzes, als ernstes Hindernis im Wege. Artikel 141 bestimmt nämlich: „Artikel 7, Absatz 3, Satz 1 findet keine Anwendung in einem Land, in dem am 1. 1. 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand“ (Artikel 7, Absatz 3, Satz 1 lautet: „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach“).

Hinzu kommt, daß die evangelische Kirche in Berlin mit der getroffenen Regelung zufrieden war und nicht nachdrücklich für konfessionelle Schulen eintritt. Trotz einiger kleiner Verbesserungen, die inzwischen erreicht werden konnten, sind die öffentlichen Schulen West-Berlins weiterhin weltanschaulich indifferent.

Am 13. Mai 1954 wurde ein Privatschulgesetz und am 2. Juli 1955 eine Erste Durchführungsverordnung und am 9. Dezember 1959 eine Zweite Durchführungsverordnung für die Westberliner Privatschulen erlassen (vgl. Herder-Korrespondenz 9. Jhg., S. 482 f. und 12. Jhg., S. 252 f. und S. 445 ff.). Die bisherigen Privatschulen gelten im Sinne des Gesetzes als anerkannte Privatschulen. Sie erhalten vom Senat einen Zuschuß bis zu 50 Prozent der anerkannten Ausgaben. Als Ausgaben werden nur laufende Ausgaben in der Art und bis zur Höhe wie an vergleichbaren öffentlichen Schulen anerkannt.

„In West-Berlin werden die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen von rund 180 000 Schülern besucht. Hinzu kommen ca. 8000 Schüler an allgemeinbildenden Privatschulen, also 4,5 Prozent der Zahl an öffentlichen Schulen. Von den 8000 Schülern sind etwa 4200 an den katholischen Privatschulen“ (vgl. „Die katholische freie Schule“, Mitteilungen der Bischöflichen Zentrale für Ordenschulen und katholische freie [private] Schulen, Köln, Nr. 8, 12. 10. 63, S. 10).

In West-Berlin existierten 1963 zehn katholische Privatschulen, und zwar: das Canisius-Kolleg (Gymnasium), die Franziskus-Schule, die Herz-Jesu-Schule, die Ludwig-Schule, die Liebfrauenschule, die Marien-Schule, die Salvatorschule, die Ursula-Schule, die Hauswirtschaftliche Berufsschule Maria im Felde und die Heimschule Sancta Maria (Sonderschule). Ferner kann man in diesem Zusammenhang auch die Existenz folgender katholischer Privatschulen erwähnen: zwei höhere Fachschulen für die Sozialarbeit (Ausbildung männlicher und weiblicher Fürsorger) und ein Kindergärtnerinnenseminar.

Da viele katholische Eltern den Glauben ihrer Kinder in der religiös indifferente Schule gefährdet sehen, zumal oft nur drei Kinder einer Klasse katholisch sind, ist der Zustrom zu den katholischen Privatschulen stark. Die katholischen Privatschulen West-Berlins haben jedoch seit Jahren mit außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, die in erster Linie in den ungenügenden staatlichen Subventionen ihre Ursache haben.

Die Kostenfrage

Wenn Eltern aus freier Gewissensentscheidung von dem im Grundgesetz verankerten Recht Gebrauch machen und ihre Kinder in Privatschulen schicken, so ist nicht einzusehen, warum sie durch staatliche Gesetze gegenüber den Eltern schlechter gestellt werden, die ihre Kinder in öffentliche Schulen schicken. Von den Eltern, deren Kinder in West-Berlin katholische Privatschulen besuchen, muß Schulgeld verlangt werden, da die staatlichen Subventionen unzureichend sind. Vorbildlich ist die großzügige Lösung in Hamburg. Dort trägt der Senat voll die Sachkosten der katholischen Gemeindeschulen und bis zu 90 Prozent der Personalkosten einschließlich der tatsächlichen Versorgungsbezüge.

Verschiedene ungünstige Bestimmungen verursachen die finanziell schlechte Situation der katholischen Privatschulen. Tarifierhöhungen für Lehrkräfte sind nicht immer voraussehbar, zumal Haushaltspläne mindestens ein Jahr im voraus aufgestellt werden müssen. Treten unvorhergesehene Tarifierhöhungen ein, so muß zwar die Privatschule dies beachten, während aber andererseits dies bei den Zuschußzahlungen des Senats keine Berücksichtigung mehr findet. Die Privatschulen haben die Gehaltserhöhungen allein zu tragen. Außerdem ist zu beachten, daß die Anträge auf Schulgeldermäßigung stetig zunehmen. Der durch die Schulgeldermäßigung für minderbemittelte Eltern entstehende Einnahmeausfall wird bei der strikten Beachtung der zu eng gefaßten Zweiten Durchführungsverordnung zum Privatschulgesetz nicht berücksichtigt. Durch die finanziell schlechte Situation werden die Privatschulen genötigt, Kredite aufzunehmen. Die Zinsen für die Kredite werden aber vom Senat nicht als Kosten anerkannt, da sie nicht mit Kosten öffentlicher Schulen zu vergleichen seien. Infolge all dieser Umstände ergibt sich nach einer Aufstellung des Bischöflichen Ordinariats Berlin, daß für 1963 ein Fehlbetrag von rund einer Million DM, das sind

29 Prozent der Ausgaben für die zehn katholischen Privatschulen in West-Berlin, zu erwarten ist.

Wenn es dem Schulträger nicht gelingt, die über den staatlichen Zuschuß hinaus verbleibenden 50 % der Gesamtausgaben aus eigenen Mitteln (Schulgeld, Spenden, kirchliche Zuschüsse, Gehaltsverzichte der Ordenslehrkräfte) aufzubringen, so wird der Zuschuß des folgenden Rechnungsjahres entsprechend gekürzt. Während das Land Berlin beispielsweise für einen Schüler der Oberschule wissenschaftlichen Zweiges (Gymnasium) nach amtlichen Unterlagen 2200 DM aufwendet, muß eine vergleichbare katholische Privatschule in Berlin mit einem Jahresaufwand von rund 750 DM je Schüler auskommen. „Eine wesentliche Erschwerung für die wirtschaftliche Führung einer Privatschule liegt darin, daß bewegliche Gegenstände im Einzelwert von mehr als 200 DM, die im Rahmen des Haushaltsplans angeschafft werden, in das Eigentum des Landes Berlin übergehen, obwohl das Land Berlin im günstigsten Fall nur 50 Prozent zur Anschaffung dieser Gegenstände beigesteuert hat“ (ebd., S. 11).

Die Versorgung der Lehrkräfte

Benachteiligt sind die katholische Privatschulen in West-Berlin auch hinsichtlich der Rechtsstellung und der Versorgung der Lehrkräfte, wodurch es schwierig ist, qualifizierte Lehrkräfte zu gewinnen. Die weltlichen Lehrkräfte stehen zum Schulträger im Anstellungsverhältnis. Sie sind nicht — wie in einigen andern Bundesländern — Beamte, die entweder beurlaubt oder abgeordnet bzw. zugeteilt sind. Zwar kann in Berlin einem Lehrer einer Privatschule beim Übergang in den öffentlichen Schuldienst seine Tätigkeit (in der Regel praktisch zehn Jahre) auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden, doch gilt die Zeit nicht als ruhegehaltstfähig. Obwohl die weltlichen Lehrkräfte in ihrem Bruttogehalt den Lehrern in öffentlichen Schulen gleichgestellt sind, ist ihre Lage ungünstiger, da die beamteten Lehrer öffentlicher Schulen nach beamtenrechtlichen Vorschriften im Krankheitsfall und im Alter gesichert sind und normalerweise keine Abgaben zur Sozialversicherung zu leisten brauchen. Die Alterssicherung bleibt somit den Privatschulen überlassen. Pensionszusagen der katholischen Privatschulen werden vor allem dadurch erschwert, daß Pensionsrücklagen — im Gegensatz zur Praxis in der freien Wirtschaft — nicht als Kosten anerkannt werden. Unter den gegebenen Bedingungen darf bei Ordenslehrkräften lediglich eine Vergütung von 65 Prozent vergleichbarer weltlicher Lehrkräfte angesetzt werden, ein Satz, der um mindestens 15 Prozent zu niedrig ist. Die Bezüge der Ordenslehrkräfte erreichen in der Praxis oftmals nicht einmal 65 Prozent der Gehälter vergleichbarer weltlicher Lehrkräfte. Die Schulträger sind genötigt, einen Teil der Bezüge der Ordenslehrkräfte einzubehalten, um durch teilweisen Gehaltsverzicht einen Ausgleich der defizitären Haushaltsrechnung zu ermöglichen. Um die finanzielle Lage der Privatschulen zu verbessern, ergeben sich folgende Mindestforderungen: Der staatliche Zuschuß müßte so bemessen sein, daß 1. auch in katholischen Privatschulen weitgehend Schulgeldfreiheit ermöglicht wird und 2. auch den Lehrkräften dieser Schulen vergleichbare wirtschaftliche Sicherstellung gewährleistet werden kann.

SPD und Privatschulen

Für die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der katholischen Privatschulen in West-Berlin könnte die

„Kulturpolitische Konferenz“ der SPD, die im Rahmen des Deutschlandtreffens der SPD vom 29. bis 30. August 1963 in Hamburg stattfand, positive Auswirkungen haben. Dr. Gustav Heinemann, SPD-Vorstandsmitglied, Jurist und Theologe, machte in seinem kulturpolitischen Referat bemerkenswerte Ausführungen, die den Versuch erkennen lassen, auch auf diesem Gebiet die mit dem Godesberger Programm eingeleiteten Annäherungsbemühungen an die katholische Kirche fortzusetzen und alles Hemmende soweit als möglich auszuräumen. Heinemann setzte sich, unterstützt von Willy Brandt, Willi Eichler und Heinz Kühn und gegen den Widerspruch zahlreicher anderer Funktionäre, für die Respektierung des Elternrechtes ein. Mit Hinweis auf Artikel 7 des Grundgesetzes forderte Heinemann, daß „auch private Schulen“, soweit sie in ihrem Leistungsstand hinter den öffentlichen Schulen nicht zurückbleiben, „nicht auszuschließen“ seien. Ihnen „ist meines Erachtens aus Steuergeldern zuzuwenden, was der Staat durch sie an eigenen Aufwendungen erspart“.

Bemerkenswert waren auch die Ausführungen von Willy Brandt in Hamburg. Die SPD wolle sich „vor den Wagen pädagogischer Vernunft spannen . . . Das Gespenst eines Kulturkampfes auf schulpolitischem Gebiet hat uns gerade noch gefehlt.“ Brandt brachte seine Hoffnung zum Ausdruck, daß „uns eine neue falsche Alternative zwischen Bekenntnis- und Gemeinschaftsschule erspart bleibt“. Zwar ziehe er selbst die Gemeinschaftsschule vor, doch „achte ich mit einer beträchtlichen Zahl meiner Freunde die Entscheidung einer jeden Mutter, eines jeden Vaters, ihr Kind in einer christlichen Bekenntnisschule erziehen zu lassen . . . Wer sich so entscheidet, ist kein Staatsbürger minderen Ranges. Er wird von der SPD nicht scheel angesehen.“ Diese Haltung sei nicht als „ein widerstrebendes Dulden anderer, sondern als unser tiefverwurzelter Respekt vor dem Recht eines jeden Bürgers“ zu verstehen, „sein Leben selbst zu bestimmen und seinem Glauben gemäß zu leben“. Genauso sei es gemeint, schloß Brandt, „ohne Vorbehalt, ohne Hintergedanken, ohne Diskriminierung“ (nach „Petrus-Blatt“, 8. 9. 63, S. 3).

Angeregt durch die „Kulturpolitische Konferenz“ in Hamburg, unternahm die Berliner SPD im Herbst vergangenen Jahres einen bemerkenswerten Vorstoß zur Verbesserung der Lage der Berliner Privatschulen, indem sie den Senat aufforderte, „beginnend mit dem Haushaltsjahr 1964, die Berechnung des Zuschusses für die Privatschulen auf die Grundlage vergleichbarer Personalkosten öffentlicher Schulen umzustellen“. Am 3. Oktober 1963 fand im Berliner Abgeordnetenhaus die erste Debatte über den Antrag statt. Die Sprecher der SPD und der FDP verschwiegen nicht, daß sie aus grundsätzlichen Erwägungen heraus der Gemeinschaftsschule den Vorzug geben. Der Wortführer der CDU und Zweiter Vorsitzender in Berlin, Rechtsanwalt Peter Lorenz, begründet einen Zusatzantrag seiner Partei, die Zuschüsse an die Privatschulen „angemessen zu erhöhen“. Diese Erhöhung der finanziellen Mittel wollte aber der Sprecher der Sozialdemokraten, Prof. Stein, „auf keinen Fall vorweggenommen“ wissen, sondern von einer eingehenden Prüfung der einzelnen Schulen abhängig machen. Dabei sollte vor allem der Gesichtspunkt den Ausschlag geben, was denn die betreffende Anstalt „zur Entwicklung des deutschen Schulwesens beitrage“ und inwieweit sie den „Beweis“ erbringe, daß sie eine „wertvolle, fortschrittliche pädagogische Idee“ verwirkliche. Selbstverständlich müsse sie auch „über dem

allgemeinen Niveau“ liegen. Der Berliner Senator Evers (SPD) meinte, daß er eine derartige Zensur Umgebung nicht hinnehmen könne. Willy Brandt verfolgte von der Regierungsbank aus die schulpolitische Auseinandersetzung, die vor dem Hintergrund des Hamburger „Deutschlandtreffens der Sozialdemokraten“ zweifellos seine Aufmerksamkeit fand. Der Antrag wurde dem Schulpolitischen Ausschuß des Abgeordnetenhauses zur weiteren Behandlung überwiesen.

Auf einer Pressekonferenz wies Senator Evers laut Darstellung des Mitteilungsblattes der Katholischen Erziehungsgemeinschaft in Bayern, „Die Katholische Schule“ (Nr. 19, 1963, S. 284), darauf hin, daß es sich bei den Hamburger „bildungspolitischen Leitsätzen der SPD“ lediglich um einen Entwurf handele, der keineswegs ausdiskutiert sei. Evers wertete das Anpacken dieser Frage als einen Ausdruck des „Selbstbewußtseins“ der SPD. Auf die Frage, welche Konsequenzen sich aus den Hamburger Überlegungen für die Berliner Schulpolitik ergäben, meinte der Senator, man sei mit den Kirchen „in Kontakt, um deren Bedürfnisse genau festzustellen“ und schließlich zu einer „Absprache zu kommen“. Evers fügte wörtlich hinzu: „Wir sind daran interessiert, daß der Stein des Anstoßes aus dem Weg geräumt wird.“

Die Erörterungen dieser Fragen im Parlament und im Schulpolitischen Ausschuß zeigen, daß es jetzt innerhalb der SPD um diese Frage der Förderung der Privatschulen Auseinandersetzungen gibt. Es bleibt abzuwarten, ob sich der in Fragen des Elternrechts aufgeschlossenerer Flügel in Berlin durchsetzen wird. Die relativ bescheidenen finanziellen Wünsche der katholischen Privatschulen in West-Berlin lassen sich bei gutem Willen erfüllen, zumal die zu erwartende finanzielle Mehrbelastung durch erhöhten Bundeszuschuß ausgeglichen werden kann.

Eigentum für jedermann

Am 14. Januar 1964 wurde der Öffentlichkeit die Denkschrift „Empfehlungen zur Eigentumspolitik“ übergeben, die ihren Ursprung der gemeinsamen Arbeit evangelischer und katholischer Sozialwissenschaftler verdankt. Die Initiative zu dieser Arbeit ging aus auf evangelischer Seite von der Kirchenkanzlei der EKD und dem Präsidium der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen in Deutschland, auf katholischer Seite vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken (Arbeitskreis Sozialreferat) im Einvernehmen mit der Sozialkommission der deutschen Bischöfe. Beide Seiten bildeten Arbeitsausschüsse, die in gemeinsamer Arbeit tagten und dann anfangs des Jahres die „Empfehlungen zur Eigentumspolitik“ aussprachen, über die hier berichtet werden soll. (Der Text der Denkschrift ist erhältlich bei der Geschäftsstelle des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, 532 Bad Godesberg, Hochkreuzallee 246, und bei der Pressestelle der oben genannten Evangelischen Aktionsgemeinschaft, 7325 Bad Boll, Blumenstraße 1; Preis pro Stück 0.10 DM.)

Ist die Zusammenarbeit beider Kirchen in einem dringenden Anliegen des öffentlichen Interesses das eine Moment, das dieser Denkschrift Gewicht verleiht, auch wenn sie keinen offiziellen Charakter hat, so liegt das zweite darin, daß die Denkschrift sich nicht in grundsätzlichen Lehren über das Eigentum erschöpft, sondern einen konkreten politischen Vorschlag macht: den Vorschlag, mit allen Mitteln die Einführung eines Investivlohnes in der industriellen Wirtschaft zu fördern. Damit wagen diese Be-

auftragten beider Kirchen einen kühnen Schritt in die Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik hinein. Sie befinden sich nicht mehr hinter dem Schutzschild des Dogmas, und sie sind deshalb der Kritik der Wirtschaft im ganzen und der Tarifpartner im besonderen ausgesetzt, die die Schrift hoffentlich nicht totschießen. Dann würde es zu einer Sache der kirchlichen Öffentlichkeit beider Konfessionen werden, diesen Vorschlag auf die Tische derjenigen zu legen, die für das öffentliche Wohl verantwortlich sind.

Sparsamkeit und Vermögensbildung

Seit Jahr und Tag hören wir, daß die Erhaltung der Kaufkraft des Geldes die wichtigste wirtschaftspolitische Aufgabe unserer Gesellschaft sei. Aber die Preis- und Lohn-Spirale dreht sich munter fort, und fast jeder Erwerbstätige dreht an dieser Spirale ein wenig mit, und wäre es nur, indem er höhere Preise anstandslos bezahlt. Das ergibt zwar im einzelnen nur kleine Drehungen; die großen besorgen die Unternehmer, wenn sie ihre Preise unter Nutzung der Konjunktur festsetzen, und die Gewerkschaften, wenn sie Jahr für Jahr höhere Löhne bei geringerer Arbeitszeit fordern. Niemandem ist bei diesem Vorgang ganz wohl. Trotz allen Prognosen wird man das Gefühl nicht los, daß unsere Lage der Stabilität ermangelt, was zunächst die kleinen Geldsparer zu spüren bekommen. Je mehr sich dieses Gefühl verbreitet, um so mehr schwindet auch die Neigung, zu sparen.

Nun ist es aber eine Binsenwahrheit, daß sich Vermögen nur dann und dort bildet, wann und wo gespart wird. In Deutschland wurde diese Funktion bisher vorwiegend durch die Unternehmen, die Selbständigen und zunehmend durch die öffentliche Hand ausgeübt. Die Arbeitnehmer waren nicht in der Lage, sich in größerem Umfang an der Vermögensbildung zu beteiligen. Das wird sich nur ändern, wenn sie in die Lage versetzt werden, zu sparen, und wenn sie von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch machen.

Die Sparneigung ist bei Selbständigen und bei Arbeitnehmern verschieden ausgeprägt. Der Arbeitnehmer unterliegt in der Sozialversicherung einem Sparzwang. Daß er darüber hinaus freiwillig spart, dafür ist der organisatorische und ideelle Anreiz zu schwach gegenüber dem Anreiz zum Verbrauchen.

So kommt die Denkschrift zu dem Schluß: „Zur stärkeren Vermögensbildung der Arbeitnehmer reichen Lohn-erhöhungen allein nicht aus, da nach allgemeiner Erfahrung nur ein geringer Teil des zusätzlichen Lohneinkommens gespart wird. Sofern Lohnerhöhungen zu Preissteigerungen führen, belasten diese vorwiegend die Geldvermögensbesitzer, d. h. die kleineren Sparer, und machen folglich die Vermögensverteilung noch ungleichmäßiger.“

Diese Feststellungen bezeichnen den gegenwärtigen Zustand so, wie er ist. Aber man darf nicht vor ihm kapitulieren. Es wird immerhin ein „geringer Teil“ zusätzlicher Lohneinkommen gespart, der, besonders wenn man das Bausparen einbezieht, nicht gar so gering ist. So muß man auch auf die Einschränkung achten, daß Lohnerhöhungen normaler Art „allein“ nicht genügen, um den Sparwillen genügend anzuregen, der nur der Pflege bedarf, um zu wachsen.

Deshalb beschäftigt sich die Denkschrift im folgenden mit den funktionalen Veränderungen, die sich aus einem stärkeren Fluß des Sparens in der Wirtschaft ergeben würden. Es wird angedeutet, wie die Eigentums- und Sparpolitik, die Finanz- und Investitions- bzw. Außenhandelspolitik,

aber auch die Wettbewerbs- und die Familienpolitik eingreifen müßten, um die Voraussetzungen dafür zu festigen und sichtbar zu machen. Der Akzent liegt auf einer Sparförderung, die möglichst das Wachstum der Wirtschaft nicht beeinträchtigt und auch die privaten Gewinne schon. Es ist klar, daß hier auch der Anleihepolitik des Staates und der öffentlichen Hand eine wichtige Rolle zufällt.

Ausbau der bisherigen Sparförderung

Wenn das Sparen gefördert werden soll, ist es selbstverständlich, daß die verschiedenen Sparförderungsmaßnahmen des Staates, wie sie durch die Prämierung des Wohnungsbaus, das Sparprämiengesetz, die Bauspar- und Lebensversicherungssparförderung gegeben sind, erhalten werden müssen. Der Höhe nach sollten die Prämien vereinheitlicht werden, schon um die Durchsichtigkeit des Sparförderungssystems zu erhöhen. Dagegen sollten sie nach Familienstand und Kinderzahl sowie nach der Einkommenshöhe stärker differenziert werden, so daß die Bezieher kleinerer Einkommen und die Sparer mit Kindern bevorzugt würden. Letztere müßten außerdem den Anreiz eines familiengerechten Lohnes erhalten. Die Prämienätze für diese Kreise müßten auch erheblich angehoben und dazu beträchtlich differenziert werden.

Einen wesentlichen Einfluß auf das Sparen übt der Zins aus. Wenigstens für die prämierten, langfristigen Anlagen muß eine bessere Verzinsung gefordert werden. Auch sollten die kleineren Wertpapiersparer von allen Nebengebühren befreit sein.

Die Privatisierung von erwerbswirtschaftlichem Vermögen der öffentlichen Hand, soweit das öffentliche Interesse sie gestattet, sollte fortgesetzt werden, unter der Bedingung, daß sie mit kräftigen Sozialrabatten verbunden wird. Die Gesellschaft hat dagegen kein Interesse an Privatisierungen, mit deren Hilfe große Vermögen noch weiter anwachsen. Das Ziel liegt nicht in privater Vermögenskonzentration, sondern in einer breiten Streuung.

Der Staat und die öffentliche Hand sollten auch dadurch bei der Vermögensbildung mitwirken, daß sie ihre Investitionen weit stärker über den Kapitalmarkt finanzieren, und zwar so, daß sie die Bezugsbedingungen so sozial gestalten, daß es den einkommensschwächeren Schichten möglich und erstrebenswert wird, sich an dieser Sparform zu beteiligen. Außerdem sollten die gesamten Steuergesetze und Subventionen, z. B. die Ausbildungsbeihilfen, stärker daraufhin geprüft werden, wie sie sich eigentumspolitisch auswirken.

Der Investivlohn und das Sparen

Alle Maßnahmen zur Förderung des privaten Sparens wenden sich an den Sparwillen und versuchen, ihn anzuregen. Die Sparfähigkeit wird vorausgesetzt. Doch ist sie in den unteren Einkommensschichten der Arbeitnehmerschaft nur in sehr geringem Umfang vorhanden. Man muß also auch die Sparfähigkeit unmittelbar erhöhen. Dazu bedarf es einer Umgestaltung des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer. Eine entscheidende Schwäche dieses Gesetzes liegt darin, daß es nur auf der Grundlage und im Bereich des einzelnen Betriebes angewendet werden kann. Bei einer wirksamen Förderung des Arbeitnehmersparens ist aber die Mitwirkung der Tarifparteien unerlässlich. Das Vermögensbildungsgesetz müßte daher tarifvertraglich vereinbarte vermögensbildende Zuwendungen zulassen und begünstigen. So könnten die Tarifparteien ihre Lohnpolitik un-

mittelbar mit der Eigentumspolitik verbinden. Damit die Komplexe des Miteigentums und der Betriebsgebundenheit ausgeschaltet werden, müßte die Anlagefreiheit gewahrt werden.

„Neben dem Barlohn gewährte und vermögenswirksam angelegte Einkommensteile ... erhöhen die Gesamtersparnis der Arbeitnehmer... Diese Art der Ersparnisbildung wird als Investivlohn verstanden, weil die vermögenswirksame Zuwendung zwar ein Teil des Arbeitseinkommens ist, aber nicht in bar ausgeschüttet, sondern investiv verwendet wird.“

Der Investivlohn ist als fester Betrag, als Bruchteil des Gehalts oder Lohnes oder als Anteil am Ertrag des Unternehmens denkbar. Er sollte nicht im eigenen Betrieb angelegt werden.

Am Investivlohn sollten auch die Angehörigen des öffentlichen Dienstes beteiligt werden.

Der Investivlohn schlägt sich bei den Unternehmungen als Kostenfaktor nieder. Arbeitsintensive Betriebe werden davon mehr betroffen als kapitalintensive, obwohl die letzteren häufig die ertragreicheren sind. Es ist selbstverständlich, daß die Ertragslage und Leistungsfähigkeit der Betriebe bei der Einführung und Höhe des Investivlohns berücksichtigt werden müssen. Zweifellos wird er aber durch eine Konjunktur, die eine reale Wachstumsrate der Wirtschaft aufweist, begünstigt. Die Tatsache selbst, daß dieser Lohn die Kosten erhöht, ist für sich allein kein Grund, ihn abzulehnen, wenn man das Ziel, dem er dienen soll, d. h. die breitere Streuung der Vermögensverteilung, bejaht. Dieser Sparprozeß ist dem Zwangssparen über die Preise und Eigenfinanzierung der Unternehmen, die zur Kapitalanhäufung in den Händen weniger Unternehmer führt, bei weitem vorzuziehen. Wenn der Gesetzgeber den Tarifpartnern die Möglichkeit gibt, den Investivlohn einzuführen, und diese davon keinen genügenden Gebrauch machen, wird der Vorschlag diskutabel, von Gesetzes wegen ein System betrieblicher oder überbetrieblicher Ertragsbeteiligung der Arbeitnehmer einzuführen.

Die Denkschrift ist unterzeichnet von Dr. Paul Becher, Prof. Dr. Wilhelm Krelle, DDr. Eberhard Müller und Dr. Hermann-Josef Wallraff SJ. Die Verfasser betonen, daß sie bewußt davon abgesehen haben, in radikaler Weise in die gegenwärtige Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einzugreifen. Sie wollten ein Programm vorlegen, das sich leicht und kurzfristig verwirklichen läßt. Es geht ihnen darum, daß die Forderung nach breiter Streuung des Eigentums nicht ein bloßes Lippenbekenntnis bleibe und daß alle, die am Zuwachs des volkswirtschaftlichen Kapitals mitarbeiten, daran einen gerechteren Anteil erlangen. Die Eigentumspolitik ist nach ihrer Meinung ein entscheidendes Mittel, unsere demokratische und freiheitliche Gesellschaftsordnung überzeugender zu gestalten.

Die Religionszugehörigkeit der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland

Das Statistische Bundesamt in Wiesbaden hat in „Wirtschaft und Statistik“ (Heft 10, Mainz 1963) das Ergebnis der Volks- und Berufszählung vom 6.

Juni 1961 veröffentlicht, soweit es die Religionszugehörigkeit der Bevölkerung im Bundesgebiet ohne Berlin betrifft.

Im Bundesgebiet

Die Religionsgliederung wird entscheidend von den beiden christlichen Hauptkonfessionen bestimmt. Von den

Religionszugehörigkeit *	Insgesamt		Männlich		Weiblich	
		in %		in %		in %
In der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zusammengeschlossene Kirchen	26 790 600	49,6	12 473 300	46,6	14 317 300	53,4
Römisch-katholische Kirche (einschließlich der unierten Ostriten)	24 535 000	45,5	11 557 200	47,1	12 977 800	52,9
Gemeinschaftslose	1 299 900	2,4	783 300	60,3	516 600	39,7
Christlich orientierte Sondergemeinschaften (z. B. Altkatholiken, Adventisten, Bibelforscher, Neuapostolische)	451 000	0,8	193 300	42,9	257 700	57,1
Ungeklärt und ohne Angabe der Religionszugehörigkeit	338 500	0,6	180 600	53,4	157 900	46,6
Evangelische Freikirchen (z. B. Lutherische Freikirchen, Reformierte freie Gemeinden, Methodistenkirche in Deutschland, Heilsarmee, evangelische ausländische Kirchen)	329 100	0,6	149 000	45,3	180 100	54,7
Andere Volks- und Weltreligionen (z. B. orthodoxe Kirchen, Mohammedaner, Buddhisten)	117 400	0,2	81 000	68,9	36 500	31,1
Freireligiöse und Weltanschauungsgemeinschaften (z. B. Bund Freireligiöser Gemeinden Deutschlands, Theosophen, Anthroposophen)	98 700	0,2	57 300	58,1	41 400	41,9
Jüdische Religionsgemeinschaft	17 200	0,0	9 400	54,7	7 800	45,3
Insgesamt	53 977 400	100,0	25 484 400	47,2	28 493 100	52,8

* Die hier wiedergegebene Gruppeneinteilung übernahm das Statistische Bundesamt dem „Verzeichnis der Religionsbenennungen“, Ausgabe 1961.

54 Millionen Einwohnern des Bundesgebietes ohne Berlin gehörten 51,7 Millionen oder 95,7% den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, evangelischen Freikirchen oder der römisch-katholischen Kirche an. Alle übrigen Gruppen, die zusammen 4,3% der Bevölkerung ausmachen, spielen demgegenüber eine untergeordnete Rolle. Die größte Mitgliederzahl weist die Evangelische Kirche in Deutschland mit 26,8 Millionen oder 49,6% der Gesamtbevölkerung auf. Zusammen mit den Angehörigen der evangelischen Freikirchen beträgt der Anteil der „Evangelischen“ sogar 50,2%. Die zweitstärkste Gruppe ist die römisch-katholische Kirche mit 24,5 Millionen oder 45,5%. (Zum Vergleich der Anteil der beiden großen christlichen Konfessionen an der Weltbevölkerung: Von den 3,2 Milliarden Menschen gehören etwa 500 Millionen der römisch-katholischen Kirche und etwa 250 Millionen den protestantisch-anglikanischen Kirchen an. Die beiden großen Konfessionen umfassen damit etwa ein Viertel der Erdbevölkerung.) Die genaue Aufschlüsselung der restlichen 4,3% der Bevölkerung zeigt die Tabelle oben.

Sie zeigt auch die Aufgliederung der einzelnen Bekenntnisgruppen nach dem Geschlecht, wobei sowohl bei den evangelischen als auch bei den römisch-katholischen Christen eine gute Übereinstimmung mit den Anteilen der männlichen und weiblichen Personen an der Gesamtbevölkerung festzustellen ist. Der höhere Anteil der Frauen bei den christlich orientierten Sondergemeinschaften deutet nach Ansicht des Statistischen Bundesamtes darauf hin, daß der enge Zusammenhalt, die Formen des Gottesdienstes und des religiösen Lebens in diesen Gemeinden besonders auf Frauen anziehend wirken. Auf der anderen Seite dürfte der weit größere Anteil der Männer an der Gruppe der freireligiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften

und der Gemeinschaftslosen eine Folge der im allgemeinen geringeren Bindung der Männer an die Kirche sein. Am größten ist mit 68,9% der Anteil der Männer bei den anderen Volks- und Weltreligionen und sonstigen Kirchen. Dies dürfte damit zusammenhängen, daß sich in dieser Gruppe viele Ausländer befinden, die nicht in ihrem Familienverband, sondern als Studenten, Geschäftsleute, Arbeiter usw. im Bundesgebiet leben. Interessant ist ein Vergleich der konfessionellen Gliederung der Bevölkerung seit 1871 im Deutschen Reich und — umgerechnet — im Raum des jetzigen Bundesgebietes ohne Berlin. Die Hundertsätze im Deutschen Reich machten aus:

Stichtag	evangelisch	katholisch	Sonstige
1. 12. 1871	62,3	36,2	1,5
1. 12. 1890	62,8	35,8	1,4
1. 12. 1910	61,6	36,7	1,7
16. 6. 1925	64,1	32,4	3,5
16. 6. 1933	62,7	32,5	4,8
17. 5. 1939	60,8	33,2	6,0

Unter „Sonstige“ ist auch die Gruppe „Ungeklärt und ohne Angabe der Religionszugehörigkeit“ enthalten.

Für den Bereich des heutigen Bundesgebietes ohne Berlin ergibt sich folgende Verteilung (in %):

Stichtag	evangelisch	katholisch	Sonstige
1. 12. 1871	51,1	47,5	1,4
1. 12. 1890	51,7	46,9	1,4
1. 12. 1910	51,4	46,9	1,6
16. 6. 1925	50,8	46,6	2,6
16. 6. 1933	50,0	46,6	3,4
17. 5. 1939	48,6	46,4	5,0
13. 9. 1950	50,6	45,8	3,6
6. 6. 1961	50,2	45,5	4,3

In den Bundesländern

Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen und die Stadtstaaten Bremen, Hamburg sowie Berlin (West) sind Länder mit überwiegend evangelischer Bevölkerung. In Baden-Württemberg lag der Anteil der Evangelischen mit 50,4% etwas über dem der Katholiken mit 46,8%. In den Ländern Bayern, Saarland, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen überwiegt der katholische Bevölkerungsanteil. Die genauen Zahlen gibt die Tabelle:

Land	Insgesamt in 1000	evangelisch		katholisch	
		in 1000	in %	in 1000	in %
Nordrhein-Westf.	15907,7	7055,0	44,3	8282,8	52,1
Bayern	9515,5	2563,8	27,0	6780,2	71,3
Baden-Württemb.	7759,2	3913,3	50,4	3633,0	46,8
Niedersachsen	6640,9	5151,2	77,6	1250,1	18,8
Hessen	4814,4	3088,4	64,2	1546,3	32,1
Rheinland-Pfalz	3417,1	1445,9	42,3	1921,0	56,2
Schleswig-Holstein	2317,4	2060,1	88,8	128,9	5,6
Berlin (West)	2197,4	1630,8	74,1	251,1	11,4
Hamburg	1832,3	1419,7	77,6	135,6	7,4
Saarland	1072,6	273,3	25,5	786,8	73,4
Bremen	706,4	600,0	85,0	70,2	9,9

Für die Länder mit stark evangelischer Bevölkerung ergab sich bei der Zählung auch ein relativ hoher Anteil von Personen, die keiner der beiden christlichen Kirchen angehören. Besonders sind hier Hamburg mit 15,1%, Berlin (West) mit 14,4%, Schleswig-Holstein mit 5,6% und Bremen mit 5,1% zu erwähnen, wobei der Anteil der Gemeinschaftslosen allein in Hamburg 12,4% und in Berlin (West) 12,5% ausmachte. In Nordrhein-Westfalen, einem Land mit überwiegend katholischer Bevölkerung, beträgt der Anteil der Gruppe „Sonstige“ 3,5%. Als ein Teil dieser Gruppe sind die Angehörigen der jüdischen Religionsgemeinschaft absolut am stärksten in Berlin (West) mit 5500, in Bayern mit 4600, in Nordrhein-Westfalen mit 4000 und in Hessen mit 3700 vertreten.

Aus dem Vatikan

Papst Paul VI. über den Dienst am Wort

Am Aschermittwoch, dem 12. Februar 1964, empfing der Heilige Vater die Pfarrer und die Fastenprediger von Rom in Audienz. Er sprach zu ihnen über die Würde und Autorität des Predigtamtes.

Sie leitet sich her aus der souveränen Autorität Gottes. Deshalb muß dem Predigen das Hören und Betrachten der göttlichen Wahrheit vorausgehen. Der Prediger weiß, daß er Schüler ist, nicht Meister, Kanal und nicht Quelle.

Je mehr wir davon durchdrungen sind, daß wir nur einer höheren Autorität gehorchen, um so mehr wird unser eigenes Wort an Autorität gewinnen. Hier weist uns das Vorbild Jesu den Weg: „Meine Lehre ist nicht mein, sondern dessen, der mich gesandt hat“ (Joh. 7, 16).

Dasselbe Verhältnis besteht zwischen dem Prediger und der kirchlichen Autorität. Er muß von ihr den Auftrag haben. In der Kirche kann sich niemand von selbst zum Lehrer aufschwingen. In der Kraft dieses Auftrages liegt das Prestige des Predigers, das ihn davor bewahrt, seine Stimme in der Wüste zu verlieren, und seinem Wort eine übermenschliche Kraft verleiht (vgl. 2 Kor. 10, 4—5). „Niemand würde es wagen, sich selbst eine solche Autorität zu verleihen, besonders nicht in einer Welt, in der das

Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Denkens und die Ehrfurcht vor der religiösen Wahrheit geschwunden sind, wenn nicht eine autorisierte Lehrgewalt, wie es die der Kirche ist, den Seelsorger und den Prediger des Wortes Gottes mit Authentizität und der Bezeugung seiner Zuverlässigkeit ausstattete. Der Glaube kommt vom Hören.“

Der Mann Gottes vor den Menschen von heute

„Wir sprechen zu euch als zu Spezialisten, die sich ganz an eine so mühevoll und verdienstvolle Aufgabe hingeben. Wir möchten euch loben und ermuntern. Wenn Wir eine Empfehlung aussprechen, wollen Wir euch ermahnen, euerem Wort ein doppeltes Timbre zu geben: zunächst das einer großen Sicherheit. Es ist wahr, daß unsere Welt keine autoritären und dogmatischen Haltungen liebt und es nicht schätzt, wenn der Lehrer der Religion in den Ton einer rhetorischen Sicherheit verfällt, die die Transzendenz und das Geheimnis der religiösen Wahrheiten zu vergessen scheint. Aber es ist auch wahr, daß die Botschaft des Evangeliums, in ihrem ursprünglichen Licht dargestellt, noch bei den Menschen von heute ankommt, besonders bei denen, die durch Leid, Zweifel und Desillusionierung nachdenklich geworden sind. Sie sind in erstaunlichem Maß dafür disponiert, zuzuhören und zuzustimmen. Es ist andererseits auch wahr, daß die gegenwärtige Stunde gekennzeichnet wird durch eine große Unsicherheit der Ideen und einen sittlichen Erschöpfungszustand; die Ideale sind in eine Krise geraten, die Grundwahrheiten werden abgelöst durch vorläufige Erwägungen der Nützlichkeit. Die Furcht vor dem Schlimmeren, das für unvermeidlich gehalten wird, bemächtigt sich der Geister. Die sittliche Anstrengung ist nicht in Mode; das Schwert des Geistes scheint auszuruhen in der Scheide des Zweifels und des Irrenismus. Aber gerade deshalb muß die Botschaft der religiösen Wahrheit mit um so größerer Kraft erklingen. Die Menschen haben das Bedürfnis, demjenigen zu glauben, der sich von dem, was er lehrt, überzeugt zeigt. Unsere Pflicht, die Geister zu besseren Gedanken anzuregen, zu wirksameren Vorsätzen zu bringen, ist in diesem Augenblick schwer und dringend. Wir dürfen nicht gestatten, daß unser Volk, das noch so reich ist an Güte und Religiosität und vom Schrecken der furchtbaren und tragischen Erfahrungen der beiden letzten Kriege erfüllt, aus geistiger Schwäche und falschen utilitaristischen Erwägungen antireligiösen Ideologien nachgibt, die, wenn sie sich durchsetzen könnten, mit Sicherheit den Ruin der Freiheit und vielleicht auch der Prosperität bringen und viele Seelen, die Christus zu seiner Erlösung, Würde und Glückseligkeit berufen hat, zur Apostasie führen würden.“

Verteidigung der Sittlichkeit gegen zunehmenden Verfall

„So müssen wir das Gewissen der recht denkenden Menschen, der Verantwortlichen für das Gemeinwohl, der Lehrer und der Eltern und der Jugend, die zu gleicher Zeit am meisten empfänglich für Versuchungen und am meisten für ideale Gedanken aufgeschlossen ist, im Hinblick auf die hedonistische Lebensauffassung und im Hinblick auf die öffentliche Moral richtig lenken. Die Sittlichkeit wird jeden Tag in zweifacher Hinsicht verletzt, einmal durch elende Ärgernisse schlechter Sitten und dann durch die wohlgefällige Publizität, die sie verbreitet und zu einer Weide für die ausschweifende Neugier macht. Wie Uns von überallher berichtet wird, gilt das besonders für offensichtlich unsittliche Schauspiele, die die Kunst entehren, das Volk verderben, indem sie den geheiligten

Charakter des Lebens verkennen und, was noch mehr bedeutet, das Gebot Gottes beleidigen. Ein kurzes, aber offenes und lautes Wort zu diesem Thema, auch wenn man sich davon keinen Erfolg verspricht, kann nicht umgangen werden, damit die Verantwortung für die zerstörerischen und zunehmenden Ausschweifungen nicht auf die katholische Welt zurückfällt und der gute menschliche und christliche Geist, der in unserer Gesellschaft immer noch verbreitet ist, nicht noch mehr entkräftet wird.“

Das Wort in Güte und Liebe

„Die Sorge, unser Volk gegen diese schwerwiegenden und schädlichen ideologischen und moralischen Erfahrungen zu wappnen, muß der Stimme der Diener am Wort des Herrn ein zweites Timbre verleihen, das der Güte, der spontanen Zuneigung, das der Liebe, die alles versteht, alles leidet, alles hofft, um zum Dialog zu kommen und das Vertrauen der Seelen zu gewinnen. Um dieses Timbre zu gewinnen, muß unsere Predigt neue Formen studieren. Sie muß sich vervielfältigen und spezialisieren auf das jeweilige Milieu hin (*discorsi particolari*). Sie muß in einen engeren Kontakt mit dem Publikum kommen, vom allzu hohen Katheder heruntersteigen, ja sogar, wenn es nötig ist, aus der Kirche hinausgehen. Sie muß sich mit Achtung und Ehrfurcht gegenüber jedem Zuhörererkreis erfüllt zeigen und sich bestätigen durch Selbstverleugnung, das eigene Beispiel, durch Leutseligkeit, Nachsicht, mit einem Wort, durch Liebe. Der Prediger muß Seelsorger sein und der Seelsorger Prediger.“

Neubeginn des Evangeliums

„Sicher ist das Amt der Pfarrer ebenso wie das der Fastenprediger, wie das Priesteramt überhaupt, in unserer heutigen Zeit viel mühsamer und schwieriger geworden, und vielleicht war es in der Vergangenheit weniger anstrengend und weniger dem Zufall ausgesetzt; es war geregelter und wurde mehr geehrt. Aber wir wollen uns nicht über die Vorsehung beklagen, wenn sie uns berufen hat, in Zeiten zu leben, in denen unser Beruf als Männer der Kirche voller Leben ist, ganz eingetaucht in das Geheimnis des Glaubens und der Gnade und aufgeschlossen für die lautersten und aufregendsten Lebenserfahrungen. Das Evangelium beginnt von neuem. Der Herr hat unsere Aufopferung angenommen und setzt sie intensiv ein. Nochmals, die Fruchtbarkeit des Dienstes entspringt aus dem Opfergeist desjenigen, der ihn ausübt. Seine Größe bemißt sich nicht nach dem Beifall der Menschen und den unmittelbaren Ergebnissen, sondern nach dem Auftrag, den er erfüllt, nach dem Wort, das er verkündigt, nach dem Glauben, der ihn beseelt, nach dem Verdienst, das er erwirbt.“

„Verehrte Mitbrüder! Beginnet mit der Asche auf euerm Haupt und mit diesen priesterlichen Gedanken die heilige Fastenzeit. Wir nehmen teil an eurer Mühe und sind euch nahe durch Unsern Apostolischen Segen.“

Aus Süd- und Westeuropa

Ökumenisches Klima in Spanien Im Zeitalter des Zweiten Vatikanischen Konzils ist die ökumenische Aufgeschlossenheit heute in allen Kontinenten im Wachsen begriffen. Wir erwähnen jüngste Beispiele aus Spanien — jenem Land, in dem dieser ökumenische Geist es der ganzen jüngsten Vorgeschichte nach vielleicht am schwersten hat.

In Spanien hat im Januar 1964 stattgefunden, was noch vor einem Jahr völlig undenkbar gewesen wäre: gemeinsame Gottesdienste von Katholiken, Protestanten und Orthodoxen, die während der Gebetswoche für die Wiedervereinigung im Glauben in der byzantinisch-katholischen Kapelle in Madrid für die christliche Einheit beteten. Die Einladung erging vom Presse- und Informationsamt der Diözese, vom „Zentrum für den christlichen Osten“ (vgl. Herder-Korrespondenz 11. Jhg., S. 256) und von der größten protestantischen Glaubensgemeinschaft in Spanien, „Iglesia Evangélica Reformada Española“ (vgl. 10. Jhg., S. 358). Die Gottesdienste wurden abwechselnd von einem katholischen Priester und einem protestantischen Pastor geleitet.

In der Theologischen Fakultät der Päpstlichen Universität in Salamanca (in ihrer Tradition seit 1243 eine der ältesten und historisch angesehensten Universitäten der Welt) wurde im Herbst 1963 ein neuer Lehrstuhl für „Protestantische Theologie“ eingerichtet und ein weiterer Lehrstuhl für „Ökumenismus“ geplant. Der ökumenische Arbeitskreis „Johannes XXIII.“ der Päpstlichen Universität Salamanca, dem eine große Zahl Alumnen angehört, hat in der Osterwoche 1964 die erste ökumenische Studententagung Spaniens über das Gesamtthema „Ekklesiologie und Ökumenismus“ veranstaltet.

Der Bischof von Huelva, Pedro Cantero Cuadrado, Mitglied des Sekretariats zur Förderung der Einheit der Christen, hat in seiner Diözese unter dem Namen „Paul VI.“ ebenfalls ein ökumenisches Studienzentrum geschaffen.

Auf die Initiative eines spanischen Geistlichen (Julio M. García Llovera, der dann auch zum Präsidenten gewählt wurde) fand im September 1963 in Zaragoza der „I. Weltkongress der Organisten“ statt, an dem Organisten aller Konfessionen aus Europa, den USA und Australien teilnahmen. In Ergänzung der konfessionell getrennten Gottesdienste wurde in der Kathedrale „Virgen del Pilar“ in deutscher Sprache eine gemeinsame Bittandacht für die Einheit der Kirchen abgehalten.

Aufruf der französischen Kardinäle und Erzbischöfe

Anlässlich ihrer letzten Tagung in Paris Ende Februar erließ die Konferenz der Kardinäle und Erzbischöfe Frankreichs einen Aufruf, in dem sie zu einer baldigen Beseitigung jener Härtefälle mahnen, die als Erbe des Algerienkrieges und des Aufstandes der OAS noch keine befriedigende Lösung gefunden haben. Der Aufruf der Kardinäle und Erzbischöfe (vgl. „La Croix“, 1./2. 3. 64) hat folgenden Wortlaut:

Wir möchten auf bestimmte schmerzliche Fälle aufmerksam machen, die einer gewissen Anzahl französischer Familien weiterhin Kummer bereiten. Diese verdienen von allen Seiten Verständnis, Mitgefühl und tätige Liebe.

Es handelt sich vor allem um die „Vermißten“ in Algerien (Männer, Frauen und Kinder), über die niemand genau informiert ist. Sind sie umgekommen, oder leben sie noch? Man kann sich die Angst ihrer Familien in Frankreich vorstellen.

Untersuchungen sind bereits angestellt worden. Auch unsererseits ist man vorstellig geworden. Die Kirche verlangt dringend, die Untersuchungen möchten überall dort weitergeführt werden, wohin die betreffenden Personen eventuell hätten gebracht werden können.

Es handelt sich auch um die in Algerien verbliebenen

Frauen und Kinder von ehemaligen Soldaten und Funktionären und muslimischen Abgeordneten, die nach Frankreich geflüchtet sind. Diese Familien leiden unter der Trennung. Es wäre menschlich, wenn sie sobald wie möglich zusammengeführt werden könnten.

In besonderer Weise gilt unsere Sorge den 800 000 Repatriierten aus Algerien. Von seiten unserer Diözesen und unserer Versammlung wurden bereits dringende Aufrufe an alle Christen, an die Organisationen der Katholischen Aktion und an die Wohlfahrtsverbände gerichtet, damit diese Repatriierten überall brüderlich aufgenommen werden. Möge man ihnen alle die Hilfen und Dienste leisten, deren sie bedürfen! Mögen sie in der nationalen Gemeinschaft, der sie angehören, freundlich aufgenommen werden!

Schließlich denken wir an alle, die in den Gefängnissen Strafen verbüßen, zu denen sie anlässlich der algerischen Ereignisse verurteilt wurden. Jetzt ist die Stunde gekommen, die früheren Zwistigkeiten zu vergessen. Eine umfassende Amnestie wäre eine große Tat der Solidarität und der nationalen Versöhnung. Besonders den jungen Leuten und den Familienvätern müßte Gelegenheit geboten werden, ihre Energien und Hoffnungen in den Dienst des Vaterlandes zu stellen, das der Zusammenarbeit aller seiner Söhne so sehr bedarf.

Aus Amerika

Testfall Panama

Ein afrikanischer Politiker hat kürzlich geäußert: „In Afrika herrschen südamerikanische Zustände.“ Logischerweise und mit gleichem Recht könnte man sagen: In Südamerika herrschen afrikanische Zustände. Das ist nicht nur ein witziges Bonmot in ernster Sache, sondern die Feststellung einer sachlich tiefbegründeten Situationsähnlichkeit: hier wie dort begegnen wir im Gefolge eines überstürzten Entkolonisierungsvorganges und unter dem wachsenden Druck sozialer Umwälzungen einer Krise ungefestigter Institutionen und unassimilierter formaler Strukturen, die sich als Deiche gegen die steigende Flut als zu schwach erweisen. Daß freilich in Lateinamerika 150 Jahre nach der Bildung unabhängiger Staaten heute noch die gleichen Erscheinungen auftreten wie in den eben entstandenen afrikanischen Staaten, läßt auch für die nahe und ferne Zukunft des Schwarzen Erdteils nicht gerade viel ermutigende Hoffnung aufkommen. Vielleicht wird man allerdings sagen müssen, daß die Hauptursache der Unruhe in beiden Erdteilen nicht so sehr von der mehr oder weniger lang zurückliegenden Befreiung von kolonialer Vorherrschaft ausgeht, sondern hier wie dort die gleiche und gleichzeitige ist, nämlich der Einbruch der technischen Revolution in das bislang archaisch gebliebene Substrat der Bevölkerungsmassen, die in vielfache Bewegung geraten: demographisch durch überaus schnelles, zahlenmäßiges Wachstum, geographisch durch Landflucht und Verstädterung, sozial durch Zugang zu Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten, politisch durch Propaganda und Organisation. Mit diesen frei werdenden Kräften einsichtig und umsichtig zu rechnen, wird in Zukunft eine der Hauptaufgaben der politischen und geistigen Führungsmächte in West und Ost sein, wobei durchaus auch an die Kirche zu denken ist, die in beiden Erdteilen, wenn auch in je verschiedener Weise, vor gleichgroßen Chancen wie Gefahren steht.

Seit einiger Zeit heißt der neuralgische Punkt in Lateinamerika nicht mehr so sehr Kuba, das von allen Seiten vorsichtig wie ein einstweilen stillgelegtes Glied behandelt wird, von dem freilich Vergiftungserscheinungen und Schmerzen für den ganzen Organismus ausgehen. Der neuralgische Punkt heißt neuerdings und bis auf weiteres Panama. Denn hier stößt noch unmittelbarer und in noch vitalerer Weise der große nordamerikanische Nachbar mit Lateinamerika zusammen, das sich mit dem an sich unbedeutenden kleinen Ländchen und seinem kranken Selbstbewußtsein durchaus solidarisch fühlt. Panamas Wappenspruch lautet sehr selbstlos: „Pro mundi beneficio — Zum Wohl der Welt“, und auch das Wappenbild zeigt die große Wasserstraße des Kanals, der als Hauptbeitrag zum Wohl der Welt gelten muß. Aber das Staatsgebilde ist von seiner Entstehung her mit einem Trauma behaftet. Tierra Firme oder Darien, wie der Isthmus zuerst hieß, war die älteste spanische Niederlassung auf dem amerikanischen Festland. Die Landenge gehörte zuerst zum Generalkapitanat und späteren Vizekönigreich Nueva-Granada, das sich 1819 als die unabhängige Republik (Groß)-Kolumbien konstituierte.

Ein gewisser Partikularismus und Separatismus bestand freilich fort und äußerte sich zu wiederholten Malen. Das Hauptkapital dieses Gebietes war von je seine geographische Lage, die schon Kaiser Karl V. den Gedanken an einen Durchstich eingab und später Alexander von Humboldt zu ähnlichen Plänen anregte. Erst Lesseps sollte im Jahre 1878 auf Grund einer Konzession der kolumbianischen Regierung die ersten Schritte zur Verwirklichung dieses Vorhabens tun; die Vereinigten Staaten dachten nach dem Scheitern dieses Versuchs an einen Kanal durch Nikaragua, ein Projekt, das nie ganz aufgegeben wurde und als Druckmittel auf Panama bis jetzt immer wieder Verwendung findet. Schließlich erwies es sich jedoch als ratsamer, das begonnene Werk von Lesseps fortzusetzen. Dafür waren Verhandlungen mit dem rechtmäßigen Eigentümer des Kanalgebietes, der Republik Kolumbien, notwendig. Da diese auf die amerikanischen Bedingungen nicht eingehen wollte, die Panamagesellschaft aber an dem Abschluß, nicht zuletzt aus massiven materiellen Gründen, stark interessiert war, wurde in dem Departement im Jahre 1903 eine ohnehin bestehende Unabhängigkeitsbewegung gefördert und geschürt, der die unabhängige Republik Panama ihr Dasein verdankt. Mit dem zu diesem Zweck geschaffenen Zwergstaat konnten die Vereinigten Staaten am 18. November 1903 einen für sie günstigen Vertrag schließen, der ihnen „auf unbegrenzte Zeit die Nutzung, den Besitz und die Verfügung über einen teils über, teils unter Wasser gelegenen Landstreifen für den Bau, die Unterhaltung, den Betrieb, den sanitären und sonstigen Schutz“ eines Kanals zusicherte. Zugleich übernahmen die Vereinigten Staaten eine Garantie für die Unabhängigkeit der Republik Panama. Den Vereinigten Staaten wurde innerhalb der Zehn-Meilen-Zone eine Quasi-Souveränität eingeräumt. Panama verzichtete auf Besteuerung des Besitzes der Kanalgesellschaft und deren Angestellten. Die USA waren zur Zahlung von 10 Millionen Dollar bei Ratifizierung des Vertrages und einer jährlichen Pachtsumme verpflichtet, die zu wiederholten Malen neu festgesetzt worden ist. Seit 1936 ist der Vertrag in verschiedenen Punkten auch substantiell verändert worden, stets zugunsten der Republik Panama. Trotz allem haftet dem kleinen Staat der Makel einer kolonialen Abhängigkeit an, der durch den

überaus schroffen sozialen Gegensatz im Lebensstandard innerhalb und außerhalb der Kanalzone sehr stark empfunden wird und jedem Besucher des Landes sofort schmerzlich in die Augen springt. Panama hat heute über eine Million Einwohner und lebt fast ausschließlich vom Kanal und den mit ihm verbundenen Wirtschaftszweigen. Die Einwohnerzahl der Kanalzone beträgt etwa 60 000, von denen höchstens 10% Weiße sind. Die unterschiedlichen Lohntarife und sozialen Einrichtungen für Kanalzonenbewohner und für die anderen Bürger waren lange Zeit hindurch ein ständiger Konfliktstoff. Erst in den letzten Jahren ist ein gewisser Ausgleich erreicht worden. Trotzdem ist die Lage der Kanalzonenbewohner auf Grund mancher nicht leicht durchschaubarer Privilegien noch immer viel günstiger.

Der Konflikt

Bezeichnenderweise ist der letzte Streit zwischen den Vereinigten Staaten und Panama nicht um die Höhe der Pachtsumme oder um eine politische Frage entbrannt, sondern um das mit Emotionen geladene Symbol der Souveränität: die Flagge. Seit Jahren schon hatte Panama darauf bestanden, als Zeichen für seine grundsätzliche Souveränität auch in der Kanalzone seine Fahne neben dem Sternenbanner zeigen zu dürfen; 1960 hat Präsident Eisenhower diesen Wunsch mit einigen Einschränkungen erfüllt. Bei dem letzten Zwischenfall scheint Panama formal im Recht gewesen zu sein. Ob bei den anschließenden Unruhen die amerikanische Polizei unbedingt von der Schußwaffe hätte Gebrauch machen müssen, wird nicht leicht zu entscheiden sein, wenn auch zweifellos alle Opfer der Schießereien schmerzlich zu beklagen sind. Die diplomatischen Beziehungen zwischen den USA und Panama wurden abgebrochen, und die Organisation der Amerikanischen Staaten hat sich bis Mitte März vergeblich bemüht, die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme dieser Beziehungen auszuhandeln, da Panama an seiner Forderung festhält, es müsse über die Grundlage des „unabänderlichen“ Vertrages von 1903 verhandelt werden, während die Vereinigten Staaten zwar zu Gesprächen über den ganzen Problembereich bereit sind, sich aber nicht ihres verbrieften Rechtes dadurch begeben wollen, daß sie es mit in die Diskussion einbeziehen.

Der Kanal hat heute nicht mehr die große Bedeutung wie zur Zeit seiner Eröffnung im Jahre 1914 und während des Zweiten Weltkrieges. Sein strategischer Wert ist durch die selbständig operierende Asienflotte, durch die Flugtechnik, durch Fernlenkgeschosse, durch Ölleitungen und Fernstraßen gesunken, jedoch nicht so, daß die Vereinigten Staaten auf ihn verzichten könnten. Die wirtschaftliche Bedeutung der Wasserstraße ist hingegen ständig im Wachsen begriffen: sie macht schon jetzt ständig Erweiterungs- und Modernisierungsarbeiten nötig und läßt sogar das Projekt eines zweiten Kanals durch die Seenkette von Nikaragua nicht nur als politisches Druckmittel immer wieder an Aktualität gewinnen. Nutzen und Wichtigkeit des Panamakanals stehen also völlig außer Frage; Gegenstand der Auseinandersetzung ist lediglich der politische Status, den der Kanal in Zukunft haben soll. Durch die Nationalisierung des Suezkanals durch Ägypten ist ein Präzedenzfall geschaffen worden, der zusammen mit der erfolgreichen Emanzipation Kubas von der wirtschaftlichen und politischen Vormundschaft der USA wie ein Sprengstoff mit Zeitzündung zu wirken vermag. Der Kanal wird zum Testfall für den guten Willen der Ver-

einigten Staaten seinen lateinamerikanischen Nachbarn gegenüber und vergiftet dadurch im Ansatz auch alle Beziehungen zwischen den beiden Partnern in der „Allianz für den Fortschritt“. Ernsthaft denken wohl auch die wenigsten Panamaer an eine Enteignung des Kanals zugunsten ihres Landes. Eher schon wäre zu erwägen, den Kanal in interamerikanische Verwaltung zu nehmen und ihn stufenweise der Organisation Amerikanischer Staaten zu unterstellen. Dafür müßte diese Organisation funktionsfähiger sein, als sie ist; zu hoffen, daß sie an solcher Aufgabe wachsen und reifen würde, wäre wohl nicht sehr realistisch. Andere Pläne sehen eine eigentliche Internationalisierung des Kanals vor. Es scheint, daß Präsident Truman auf der Potsdamer Konferenz 1945 an eine solche Lösung gedacht hat, allerdings nicht nur für den Panamakanal, sondern auch für die Dardanellen, den Suezkanal, den Nordsee-Ostsee-Kanal und andere Wasserstraßen, die etwa ein der „Freiheit der Meere“ ähnliches Statut erhalten sollten. Aber auch das ist einstweilen ein ebenso schöner wie undurchführbarer Gedanke. Auch eine Unterstellung des Kanals unter die Verwaltung der Vereinten Nationen, wie gelegentlich vorgeschlagen wurde, setzt eine Stärke und Handlungsfähigkeit dieser Organisation voraus, die leider nicht vorhanden ist und auf lange Sicht hin nicht vorhanden sein wird. Es wird darum nichts anderes übrigbleiben, als den gegenwärtigen Zustand beizubehalten, ihn jedoch zu entschärfen und zu verbessern, soweit es nur irgend möglich ist. Es scheint, daß Präsident Johnson zu allen denkbaren und verantwortbaren Zugeständnissen bereit ist, wobei er freilich gerade im Wahljahr auf nationalistische Tendenzen im Kongreß große Rücksicht nehmen müssen. Es geht bei dieser Frage nicht nur um das zweiseitige Verhältnis zweier souveräner Staaten, von denen der eine stark und der andere schwach ist und gerade um seiner Schwäche willen Anspruch auf gerechte und würdige Behandlung hat; vielmehr steht das ganze Verhältnis zu Lateinamerika auf dem Spiel.

Wenn die Vereinigten Staaten überhaupt je Aussicht haben wollen, in dem von revolutionären Krisen geschüttelten Subkontinent als Führungs- und Ordnungsmacht anerkannt zu werden, dann müssen sie sich an dieser Nahtstelle Glaubwürdigkeit und Vertrauen verdienen. Wenn sich am Fall Panama mehr noch als am Fall Kuba sehr deutlich eine lateinamerikanische Solidarität abzeichnet, so kann man darüber hinaus sogar sagen, daß auch die Augen Afrikas mit besonderer Aufmerksamkeit auf die Vorgänge um den Panamakanal gerichtet sind: die Vereinigten Staaten haben gerade an dieser Stelle, die sie unmittelbar selbst angeht, den Glaubwürdigkeitsbeweis dafür zu erbringen, daß es ihnen mit ihrem Einsatz für die Entkolonisierung in der ganzen Welt ernst ist. Entkolonisierung bedeutet jedoch für die Afrikaner und für die Lateinamerikaner nicht etwa, daß die ehemaligen Kolonialmächte und jetzigen Inhaber von Macht und Reichtum die jungen, unabhängigen Staaten ihrem Schicksal überlassen (und sie damit zugleich dem sowjetrussischen oder rotchinesischen Einfluß ausliefern). Vielmehr bedeutet es, daß sie auch jetzt noch berufen sind, partnerschaftlich soziale und politische Ordnung, sozialen und politischen Frieden zu stiften, wo eines oder beides bedroht ist. Das aber kann nur geschehen, wenn sie den Tatbeweis erbringen, daß sie im Umgang mit den Entwicklungsländern jeden Typs nicht neokolonialistisch vorgehen, wie der Osten ihnen immer vorwirft, sondern in aufrichtiger Partnerschaft. Hier liegt die Position der Stärke, von der

aus das kleine und schwache Panama mit den großen und mächtigen Vereinigten Staaten nicht nur für sich selbst und für sein eignes Recht den Kampf mit Aussicht auf Erfolg zu führen vermag.

Die Erklärung der Bischöfe

Angesichts der Krise und der Welle des Hasses, die sich nach den Ausschreitungen über das ganze Land ergoß, veröffentlichten die Bischöfe Panamas eine vom 22. Januar 1964 datierte Proklamation, in der es u. a. heißt (zitiert nach „Orientierung“, 15. 2. 64):

Angesichts der schweren Krise, in welcher die Nation sich befindet, haben wir Bischöfe von Panama es notwendig befunden, die folgende Erklärung abzugeben, um zu einer gerechten Lösung beizutragen:

1. Wir bedauern aufrichtig die vom 9. bis 11. Januar erfolgten Gewaltakte und entbieten allen, die davon betroffen wurden, unser tief empfundenes Beileid.

2. Wir bekennen uns zu den gerechten Ansprüchen von Regierung und Volk Panamas auf einen besseren Vertrag, der der Würde eines freien und souveränen Volkes entspricht. Wir erinnern an die klaren Weisungen Johannes' XXIII.: „Die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Völkern müssen sich nach den Normen der Freiheit richten. Das schließt aus, daß irgendeine Nation sich auf ungehörige Weise in die Angelegenheiten der anderen einmische. Im Gegenteil sollen alle Nationen den übrigen helfen, sich ihrer Eigenart voll bewußt zu werden . . . und auf allen Gebieten Meister ihres eigenen Fortschrittes zu sein“ (*Pacem in terris*).

3. Es ist notwendig, sofort zu einer Lösung der gegenwärtigen Krise zu kommen. Daher rufen wir alle Bürger guten Willens, sowohl Panamas wie der USA, auf, allen Argwohn abzulegen und ihre Gedanken und Entscheidungen zum Wohl aller in Übereinstimmung zu bringen. Das Ergebnis wird die Beruhigung der Geister und der Triumph der Gerechtigkeit, der Freundschaft und des Friedens sein. Wir ermahnen unsere Gläubigen, daß sie, geeint durch die lebendigen Kräfte unserer Nation, es nicht geschehen lassen, daß der Konflikt sich gegen die eigenen Bürger wende, hat er doch bereits so vielen das Leben gekostet. Statt unsere eigene Souveränität zu stärken, könnte er uns unter dem Deckmantel eines übertriebenen Nationalismus dem internationalen Kommunismus ausliefern.

4. Wir müssen daher allen Haß und alle Ressentiments vergessen und jede dem göttlichen Gesetz und den Gesetzen Panamas widersprechende Manifestation verwerfen. „Heil und Gerechtigkeit finden sich nicht in einer Revolution, sondern in einer gut geplanten Evolution. Gewalt hat immer nur zerstört, nicht aufgebaut, die Leidenschaften entflammt, nicht sie beschwichtigt . . .“ (*Pacem in terris*).

5. Unsere patriotischen Gefühle sollen sich in einem vorbildlichen Leben äußern, voll des Glaubens an Gott und voll der Liebe zu unseren Brüdern, vor allem zu den Notleidenden . . . Wir fordern alle, die sich ihres Patriotismus rühmen, auf, unermüdet an der Verbesserung des materiellen und geistigen Lebensstandards zu arbeiten . . .

Religiöse Toleranz vor den Vereinten Nationen Wieder einmal steht das Thema der religiösen Freiheit vor den Vereinten Nationen zur Debatte an. Im Januar 1964 hat die Unterkommission zur Verhinderung von Diskriminierungen dem Ausschuß für Menschenrechte bei

den UN eine Grundsatzdeklaration zur religiösen Toleranz und Intoleranz zur Beratung zugeleitet.

Der Unterausschuß hatte vierzehn Mitglieder, darunter den Inder Krishnaswami, der den endgültigen Entwurf verfaßt hat, den Amerikaner Abram und den Briten Calvacoressi, die auch ihrerseits Entwürfe eingereicht hatten, die Russen Ivanow und Titow, die ein Memorandum zum Schutz des Atheismus vorlegten, den Polen Ketrzynski, den Philippinen Ingles, den Ägypter Mohammed Awad, den Sudanese Mudawi, den Italiener Capotorti, den Franzosen Bouquin und den Mexikaner Cuevas Cancino. Die Mitglieder waren nicht als Regierungsvertreter, sondern als Sachverständige berufen worden.

Der überarbeitete Entwurf von Krishnaswami wurde mit zwölf Stimmen bei zwei Enthaltungen eines sowjetrussischen und eines polnischen Mitgliedes gebilligt. Er enthält ein feierliches Vorwort und vierzehn Artikel.

Im Vorwort wird daran erinnert, daß die allgemeine Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen den Schutz auch der religiösen Rechte und Freiheiten gewährleistet und daß der Aufbau einer religiös toleranten Gemeinschaft eines der hauptsächlichen Ziele der Vereinten Nationen darstellt.

Die vierzehn Artikel haben, kurz zusammengefaßt, folgenden Inhalt:

Die Diskriminierung von Menschen aus religiösen Gründen ist ein Angriff auf die Menschenwürde, auf die Charta der Vereinten Nationen und auf deren Erklärung der Menschenrechte.

Kein Staat, keine Gruppe und keine Einzelperson soll zu religiösen Diskriminierungen berechtigt sein. Es soll Vorsorge getroffen werden, daß auch niemand wegen seiner Religion oder Weltanschauung (belief) in seinen bürgerlichen, politischen Rechten (Wahlrecht, Zugang zu öffentlichen Ämtern) benachteiligt wird. Gegen Diskriminierungen soll jedermann den Schutz der staatlichen Gerichte genießen.

Jeder soll das Recht haben, ohne bürgerliche Benachteiligung seinen Glauben zu wechseln und einer Religion anzugehören oder nicht anzugehören. Eltern und Erziehungsberechtigte sollen bestimmen, in welchem Glauben ihre Kinder erzogen werden. Bei Waisenkindern soll der mutmaßliche Wille der Eltern geachtet werden.

Jeder soll das Recht haben, die Vorschriften seiner Religion hinsichtlich des Bekenntnisses und des Gottesdienstes privat und öffentlich zu erfüllen. Dazu gehören besonders der Bau und Unterhalt von Gotteshäusern; die Begründung religiöser Vereinigungen und Institutionen „auf nationaler, regionaler oder örtlicher Basis“; der religiöse Unterricht; Schutz gegen jeden Zwang zu einem religiösen Unterricht; Ausbildung von Religionslehrern; Publikation religiöser Schriften; Niederlassungserlaubnis für Missionare, die vom Ausland kommen; Kontakt mit gleichgesinnten ausländischen religiösen Gemeinschaften; Besitz der für die Ausübung der Religion notwendigen materiellen Gegenstände und Mittel; Zugang zu heiligen Stätten; gleichmäßige Behandlung aller Religionen durch den Staat; Berücksichtigung der religiösen Vorschriften über Feiertage und Arbeitsruhe.

Jeder soll das Recht haben, nach den Vorschriften seiner Religion die Ehe zu schließen, unbeschadet der verpflichtenden Kraft staatlicher Ehegesetze.

Jeder soll das Recht haben, nach den Vorschriften seines Glaubens und gemäß seinem letzten Willen bestattet zu werden. Alle Begräbnisstätten und Begräbnisriten sollen

unter gleichem Schutz der Gesetze stehen. Niemand soll gezwungen werden, entgegen seinem Gewissen einen religiösen Eid abzulegen.

Kein Staat soll bei der Gewährung von Hilfsmitteln, bei der Besteuerung oder bei Ausnahmegewilligungen bestimmte Glaubensgemeinschaften oder deren Anhänger bevorzugen oder benachteiligen. Die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung historisch oder künstlerisch wertvoller religiöser Monumente soll hierdurch nicht betroffen werden.

Die Freiheiten und Rechte dieser Deklaration sollen nur durch Gesetze eingeschränkt werden dürfen, und zwar nur zu dem Zweck, um die Anerkennung und Achtung für die Rechte und Freiheiten anderer und die legitimen Erfordernisse der Moral, der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des Gemeinwohls in einer demokratischen Gesellschaft sicherzustellen. Alle Einschränkungen müssen übereinstimmen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen und ihrer allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Ebenso dürfen auch die hier deklarierten Rechte und Freiheiten nicht im Gegensatz zu jenen Grundsätzen gebraucht werden.

Alle Akte, die den Zweck oder die Absicht verfolgen, die Freiheit der Religion oder des Kultes einzuschränken, sollen verboten sein. Jede Aufreizung zu Haß oder Gewaltanwendung gegen religiöse Gruppen oder deren Anhänger sollen als gesetzlich strafbare Vergehen gegen die Gesellschaft betrachtet werden, und jede Propaganda zu ihrer Förderung oder Rechtfertigung soll verurteilt werden. Alle Staaten sollen die notwendigen Maßnahmen treffen, um diese Deklaration wirksam werden zu lassen und Organisationen, die die religiöse Diskriminierung zum Zweck haben, verbieten. Auch die internationalen Organisationen sollen durch Aktion, Forschung, Erziehung, Information und eine geeignete Gesetzgebung um die Beseitigung aller Formen religiöser Diskriminierung und Intoleranz besorgt sein.

Der sowjetische Entwurf

Es ist lehrreich, diesem Text den Entwurf gegenüberzustellen, den die beiden sowjetischen Sachverständigen eingereicht hatten. Darin heißt es, daß die religiösen oder atheistischen Überzeugungen eine private Gewissenssache jedes Menschen sind. Die wirkliche und vollkommene Freiheit des Gewissens könne nur gesichert werden, wenn die Religion vom Staat und die Schule von der Kirche getrennt sind. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und die Freiheit anti-religiöser Propaganda müßten allen in gleicher Weise zugestanden werden. Da jeder das Recht hat, eine Religion zu bekennen oder Atheist zu sein, müssen alle Akte, die dieses Recht verkürzen, als Verletzungen der Satzung der UN und ihrer Erklärung der Menschenrechte verurteilt werden. Jede Bevorzugung einer bestimmten Konfession und jede Diskriminierung einer anderen, sei sie theistisch oder atheistisch, sind abzuschaffen. Im bürgerlichen Leben soll das religiöse Bekenntnis keine Rolle spielen. Es darf also das wirtschaftliche, politische, kulturelle und öffentliche Leben nicht beeinflussen. Insbesondere darf die Religion nicht zu politischen Zwecken mißbraucht werden. Auch im internationalen Leben darf die Religion keine Gegensätze zwischen Völkern und Staaten schaffen.

In der Sache hat der Ausschuß den sowjetischen Einwänden Rechnung getragen; denn er schützt auch das Recht, keiner Religion anzugehören, und verurteilt den Zwang,

an einem Religionsunterricht teilzunehmen. Doch das genügte den kommunistischen Mitgliedern nicht. Sie wünschten eine ausdrückliche Erwähnung des Atheismus als einer den Religionen gleichgestellten Weltanschauung. Der Inder Krishnaswami widersprach dieser Forderung erfolgreich mit dem Argument, daß in dem Dokument keine Religion namentlich erwähnt werde und daß es auch nicht-religiöse Weltanschauungen unter den gleichen Schutz stelle wie religiöse.

Weitere Einwände

Weitere Einwände von kommunistischer Seite richteten sich gegen die Zulassung ausländischer Missionare und gegen die Berechtigung der Eltern, über die Religion der Kinder zu bestimmen.

Von christlicher Seite hatten die Pax Romana und der Weltrat der Kirchen Denkschriften vorgelegt, die vor allem die Behandlung des internationalen Charakters der Weltreligionen betrafen. Die Deklaration spricht nämlich nur von religiösen Zusammenschlüssen „auf nationaler... Ebene“, gebraucht dagegen, wo es sich um den internationalen Bereich handelt, das Wort „Kontakte“. Diese Formulierung wird der weltüberspannenden Organisation des christlichen Bekenntnisses nicht genügend gerecht.

Gegen die kommunistische Forderung auf Anerkennung des Atheismus erhob sich der philippinische Delegierte Ingles. Er könne nicht finden, daß eine Erklärung, die den Schutz der Religion zum Zweck habe, zugleich die Anstrengungen der Gegner schützen müsse, die zum Ziel haben, die Religion zu zerstören. Der ägyptische Vertreter sekundierte, er vermöge sehr wohl im „intelligenten Atheismus“ eine Form der Religion zu erblicken, könne aber heute nirgendwo eine ernsthafte Verfolgung des Atheismus bemerken.

Die Kommissionsmitglieder aus Frankreich und aus Mexiko sprachen die Meinung aus, daß durch die Trennung von Kirche und Staat der praktisch wichtigste Wall gegen die religiöse Intoleranz, die von Religionsgemeinschaften ausgehen könnte, gezogen werde. Der Mexikaner wies auch auf die Gefahr hin, die ein zu großer Reichtum der Kirche mit sich bringen könnte. Dagegen erklärte der Italiener Capotorti, es sei nicht die Aufgabe der Kommission, Grundzüge für ein einförmiges System der Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu entwerfen, sondern festzustellen, welches System die in der Erklärung der Menschenrechte verbürgte Religionsfreiheit einenge.

Eine weitere Diskussion bezog sich auf die Frage nach den sozialen Auswirkungen der religiösen Freiheit. Dem Grundsatz, daß Religion eine reine Privatsache sei, setzten mehrere Delegierte ebenso wie die beiden christlichen Denkschriften die Auffassung entgegen, daß die religiöse, erzieherische und caritative soziale Aktivität religiöser Gruppen und Einzelpersonen zum Wesen der Religion gehöre und gehören dürfe.

In dem Entwurf für eine Deklaration sind diese Meinungsverschiedenheiten zum Teil durch mehrdeutige Formulierungen, zum Teil durch Schweigen überbrückt worden, so die Frage der Internationalität von Religionsgemeinschaften, der konkreten Form religiöser Erziehung und Bildung, besonders die Schulfrage, das Eheproblem, die Frage des Verhältnisses zwischen religiösen Vorschriften und staatlichen Gesetzen, ja man könnte sagen, der ganze Komplex des Zusammenwirkens zwischen den Religionsgemeinschaften und der übrigen Gesellschaft. Als ganz besonders schwerwiegend und gefährlich erscheint

die Erklärung, daß die religiösen Freiheiten staatlicherseits auch eingeschränkt werden können, wenn das Gemeinwohl es erfordert; denn diese Formulierung setzt die Verständigung darüber voraus, was unter „Gemeinwohl“ zu verstehen ist. Die letzte Entscheidung darüber legt diese Deklaration in die Hände der Staaten, und so stellt sie sich zwar als ein Meilenstein in der Geschichte der Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat dar, aber nicht als ihr Ende.

Aus dem Fernen Osten

Volkverbundene Kirche in Indonesien Nach Beendigung des West-Irian-Konflikts haben sich die Beziehungen zwischen Indonesien und den Niederlanden wieder normalisiert. Holland ist auch, wenn freilich vorerst noch in bescheidenem Maße, wieder Handelspartner Indonesiens geworden. Das erfreuliche Ergebnis der Entspannung ist für die katholische Mission, daß holländische Missionare, ebenfalls vorläufig noch in beschränktem Maße, wieder Einreisegenehmigungen erhalten, ein Zeichen dafür, daß die indonesische Regierung nicht mehr von der Angst befangen ist, der missionarische Nachwuchs aus den Niederlanden könnte sich gesinnungsmäßig von den holländischen Altmisionaren unterscheiden, die in all den Jahren der Krise treu zu Volk und Regierung Indonesiens standen. Man schätzt, daß rund 500 niederländische katholische Missionare (die während der Zeit der japanischen Besetzung in Konzentrationslagern waren) noch immer an der Arbeit sind. Fast die Hälfte von ihnen hat sich naturalisieren lassen bzw. Antrag auf Aufnahme in den indonesischen Staatsverband gestellt. Kirchlicherseits wird man indes folgerichtig an der Personalpolitik festhalten, die von der Enzyklika *Rerum ecclesiae* Pius' XI. empfohlen wurde und die sich gegen die Besetzung des Missionsfeldes in einer ganzen Nation durch Angehörige einer einzigen anderen Nation wendet. Was in der Zeit der Kolonialherrschaft oft der Kirche aufgezwungen wurde, darf nicht mehr bei den jungen Nationen versucht werden. Der indonesische Staatspräsident Sukarno ist überzeugt — und die Besuche bei Pius XII. (1956) sowie bei Johannes XXIII. (1959) haben seine Überzeugung gestärkt —, daß die fremden Missionare abgelöst werden, sobald genügend einheimische Kräfte für die Seelsorge im Lande vorhanden sind. Unter dieser Voraussetzung hatte die indonesische Regierung darin eingewilligt, daß Missionskräfte nichtholländischer Nationalität die sich durch Tod und Invalidität lichtenden Reihen der holländischen Missionare füllten. So erhielt eine Anzahl ausländischer Priester (u. a. deutsche Steyler, Jesuiten, Kapuziner, Redemptoristen) Einreisegenehmigung. Nach der amtlichen kirchlichen Gesamtstatistik Roms für Indonesien (einschließlich West-Neuguineas) vom Juli 1961 zählte man dort damals 1137 Priester, von denen (nach anderen Quellen) 195 geborene Indonesier waren. Da nun nach „Osservatore Romano“ (21. 12. 63) zur Zeit im Lande 1325 Priester gezählt werden, von denen (wiederum nach anderen Quellen) 215 Einheimische sind, hat sich inzwischen die Zahl der ausländischen Priester dank der liberalen Haltung Sukarnos offenbar stärker erhöht, als man gemeinhin annahm. Der Priestermangel bleibt dennoch bestehen, zumal die Katholikenzahl in den beiden letzten Jahren um über 100 000 auf 1 540 000 wuchs. Er ist besonders in den fünf von der Gesellschaft des Göttlichen

Wortes betreuten Gebieten des östlichen Indonesien (Flores usw.) fühlbar, für die man deshalb auch besonders eindringlich die Wiedereinführung des permanenten Diakonats ersehnt. Hier leben über 55 Prozent der Katholiken Indonesiens.

Eine günstige Folge der friedlichen Beilegung des Neuguineakonflikts war auch, daß die Mission sich in dem von den UN am 1. Mai 1963 an Indonesien übergebenen West-Irian (West-Neuguinea) weiterhin frei entfalten kann, obwohl die dort tätigen 111 Priester sämtlich noch Ausländer sind. Die Mission bedient sich freilich bei ihrem Vordringen in die wegelosen Urwaldberge und sumpfigen Täler zunächst fast ausschließlich einheimischer Laien, die sich der jüngeren Erwachsenengeneration annehmen, mit ihr leben, ihr praktische Fähigkeiten beibringen und dann allmählich zur Gründung sog. Buschschulen übergehen. In dem schon eingerichteten Volksschulwesen aber fehlt es nicht an einheimischen Lehrern, da die Indonesienmission stets der Heranbildung von Lehrkräften besondere Aufmerksamkeit schenkte. Auch mit dem Mittelschulunterricht ist seit Jahren begonnen worden. Den Lehrkörper werden hier bald javanische katholische Schulkräfte verstärken. Sukarno hat nicht versucht, die christlichen Missionsschulen, in deren Händen bisher größtenteils das Schulwesen in West-Irian lag, zu nationalisieren, was an sich nahelag, da der indonesische Nationalismus sich hier unter nichtmalaiischen Völkern einer Assimilierungsaufgabe gegenübergestellt sieht, die überaus heikel ist.

Aber wie der indonesische Staatschef im „Mutterland“ sicher ist, daß die christlichen, besonders die katholischen Schulen eine im wahren Sinne nationale Erziehung geben, so vertraut er auch, daß sie seine „Angliederungspolitik“ nicht durchkreuzen. Dies kann er mit um so größerer Gewißheit annehmen, als die ganze indonesische Öffentlichkeit, einschließlich der katholischen, in seinem Lande während des Konfliktes mit den Niederlanden die „Heimkehr West-Irians ins Mutterland“ forderte, obwohl es sich hier um einen Anspruch handelt, der sich nur aus der Tatsache herleiten kann, daß dieser Teil Neuguineas seinerzeit ins holländische Kolonialreich einbezogen wurde, als dessen „Erben“ sich Indonesien betrachtet. Im Jahre 1969 sollen die Einwohner des Gebietes über ihre Zukunft selbst entscheiden. Obwohl drei Möglichkeiten offenbleiben: Selbständigkeit, Anschluß an Indonesien, Zusammenschluß mit Ost-Neuguinea, sind die Indonesier überzeugt, daß sie den Gang der Dinge schon in ihrem Sinne steuern werden. Während die Masse der Kanaken den „Gelben“ vorläufig mißtrauisch gegenübersteht, haben die Indonesier aus Einheimischen eine „Gesetzgebende Versammlung“ gebildet, die eine Volksabstimmung als überflüssig bezeichnet. Im übrigen hilft man auf katholischer Seite ungewollt mit, in der Welt den Eindruck zu erwecken, daß über West-Irian schon entschieden sei, indem man dieses Gebiet ohne besondere Kennzeichnung in die amtliche Missionsstatistik für Indonesien einbezieht.

Gedächtnis des „Apostels von Java“

Von Anfang an hat die neuere katholische Mission in Indonesien den Weg zum Volke, zum Eindringen in seine Kultur gesucht, damit die Kirche aus dieser Kultur Gestalt annehme. Allen holländischen Missionaren war zweifellos nicht die dazu benötigte Einfühlungsgabe geschenkt. Aber die Grundrichtung der Mission lag fest, nachdem der Jesuitenpater Franz van Lith, dessen Geburtstag vor 100 Jahren am 17. Mai 1963 in Zentraljava von den Katho-

liken festlich begangen wurde, nach vieljährigem Bemühen, Volk und Sprache in unmittelbarer Berührung kennenzulernen, zu der Überzeugung kam, daß eine vollständige Anpassung der Missionare an die einfache Lebensweise der javanischen Bevölkerung kaum möglich sei, daß man vielmehr javanische Lehrer heranbilden müsse, die in den Dörfern den Boden für ein bodenständiges Christentum bereiteten. Damit wurde festgelegt, daß die Kirche in Java nur unter Mithilfe des Volkes Volkskirche werden könne, eine Maxime, die in der Kolonialära nicht so selbstverständlich war, wie man heute wohl annehmen möchte. Ferner gedachte P. van Lith, die Missionsschule nicht in erster Linie als ein Mittel zur Erziehung von Einzelbekehrungen zu entwickeln, sie vielmehr in den Dienst der Volkschristianisierung zu stellen. Auch dieser Rahmen war ihm nicht weit genug. Die christliche Schule sollte so gestaltet werden, daß sie auch den Nichtchristen ein Mittel zu menschlicher Höherführung würde. Diese weite Sicht ist für das ganze katholische Schulwesen in Indonesien kennzeichnend geworden. Sie fand ihr Echo in einer im Auftrag von 30 indonesischen Bischöfen bei der Zweiten Session des Zweiten Vatikanischen Konzils durch Bischof P. Geise von Bogor bekundeten Auffassung, daß es Pflicht der Laienchristen (also auch der katholischen Lehrer) sei, kraft ihrer Taufe nicht nur am Aufbau der Kirche mitzuarbeiten, sondern auch am Fortschritt der Menschheit. Von selbst ergab sich so auch, daß man die Pflege und Entfaltung der angestammten Kultur in das Missionsziel einbezog. Bei dieser Einstellung war es der Mission nicht schwer, den geistigen Anschluß an die Entwicklung des selbständig gewordenen Indonesien zu finden.

Die Persönlichkeit P. van Lith's wurde seitens der Agenzia Fides in Rom (5. 6. 63) anlässlich der Jubiläumsfeierlichkeiten für diesen Priester wie folgt gewertet: „Der von ihm ausgestreute Same wurde zum Katalysator für die ganze indonesische Kirche, und zwar dank seiner Methode, die darin bestand, in katholischen Schulen eine erstrangige Elite heranzubilden. Der Hauptgrund aber für den Erfolg, der dem Wirken dieses Apostels beschieden war, muß in der Tatsache gesehen werden, daß dieser Jesuit wirklich ein Javaner unter den Javanern wurde, in seinen Umgangsformen, im Sprechen, im Denken. Er war der Holländer mit dem javanischen Herzen. Daher wurde er auch zum Vertrauensmann der indonesischen nationalen Führer.“ Von ihm wird auch berichtet, er sei schon 1922 vom holländischen Generalgouverneur nach Djakarta gerufen worden, um sich wegen des von ihm ausgesprochenen Satzes zu verantworten: „Wenn es je zu einem Bruch zwischen Volk und Kolonialregierung kommt, wird die Kirche auf seiten des Volkes stehen“ (Karl Albrecht SJ, Java, in „Die katholischen Missionen“, 1960, S. 201).

Zum Hinscheiden von Erzbischof Albert Sugijapranata

Aus dem ersten von P. van Lith gegründeten Lehrerseminar ging als einer der ersten Schüler der Lehrer Sugijapranata hervor. Als er — ein Sohn islamischer Eltern aus der Großstadt Surakarta — ins Seminar eintrat, erklärte er, er wolle seinem Glauben treu bleiben. Aber nach kurzer Zeit konvertierte er, wurde im Alter von 23 Jahren Jesuit, empfing als einer der ersten javanischen Priester im Jahre 1931 in Holland die Priesterweihe, wurde 1940 als erster Indonesier Bischof und Leiter des neugegründeten Apostolischen Vikariats Semarang und bei Einrichtung der ordentlichen Hierarchie Erzbischof und Metropolit von Mitteljava. Am 22. Juli 1963 starb

er, 67 Jahre alt, in Holland, wo er ärztliche Behandlung eines Leidens suchte, das ihn seit einigen Jahren quälte. Im Wirken des Erzbischofs Albert Sugijapranata begegnet man überall den Grundideen des Paters van Lith. Er war ängstlich darauf bedacht, daß die Katholiken Indonesiens sich nicht vom nationalen Leben abkapselten. Als die nationale Bewegung ihren Einfluß auf das politische, soziale und wirtschaftliche Leben des Landes auszuüben begann, stellte er sich mitten in diese Bewegung. Es sei, so sagte er, unverantwortlich, hier neutral zu bleiben. Er machte aber alle Vorbehalte hinsichtlich eines unchristlichen Chauvinismus, der indes nicht bekämpft werden könne ohne die Mitarbeit in der Unabhängigkeitsbewegung: „Früher oder später wird eine beherrschte Nation ihre Unabhängigkeit verwirklichen. Wird diese ohne uns oder gegen uns erreicht, wird sie sich auch ohne uns entwickeln und uns einkreisen. Dann hätten wir nicht das geringste Recht, Anteil an dem Preis zu haben, weil wir nichts für ihn taten. Und es ist nicht unmöglich, daß wir dann, das Te Deum für die errungene Freiheit singend, zu gleicher Zeit das Requiem für alle unsere künftigen Bestrebungen anstimmen würden... Wir sind verpflichtet, die nationale Bewegung in unserem Lande durch unsere katholischen Ideen und Grundsätze zu befruchten... Darum arbeiten wir frank und frei in der Unabhängigkeitsbewegung mit, aber auf einer katholischen und nationalen Grundlage... Unser Nationalismus ist kein Rassismus oder geckenhaftes Getue oder Anbetung von Nation oder Rasse, vielmehr nichts anderes als demütiges, dankbares Verstehen und Achtung der natürlichen und übernatürlichen Beziehungen, die Gottes Vorsehung in dieses Leben einsenkte, in dem wir als menschliche Wesen zu leben haben, die Augen auf ein besseres jenseitiges Leben gerichtet“ (NCWC News Service, 13. 6. 49). Ganz ähnlich hatte P. van Lith sich schon kurz nach dem ersten Weltkrieg geäußert und wurde deshalb damals in holländischen Presseorganen Indonesiens als Revolutionär und Linksextremist bezeichnet, während man die Kirche anklagte, sie sei antikolonial.

In sozialer Hinsicht weit aufgeschlossen, tat Msgr. Sugijapranata in den Jahren wachsender kommunistischer Bedrohung alles, um die Christen sozial zu bilden und das Genossenschaftswesen zu fördern. Sein Bistum verfügt heute über einen sozial gebildeten Klerus, um den ihn manche andere Diözese in der Welt beneiden könnte. Der Bischof war auch der eigentliche Initiator der Pantja-Sila-Gewerkschaft, deren Mitgliederzahl zwar klein (zur Zeit 120 000) ist, die aber von den Kommunisten als ihr gefährlichster Gegner betrachtet wird (vgl. Herder-Korrespondenz 16. Jhg., S. 312). Auch bei dieser Gewerkschaft beobachten wir die Öffnung zum ganzen Volke hin. Sie ist auf den Grundsätzen der natürlichen Ethik aufgebaut und steht Bekennern aller Religionen offen. Die Haltung der Katholiken, so sagte der Erzbischof auf einer Pressekonferenz während der Ersten Session des Konzils, müsse in diesem Lande sein, Gutes zu tun, nicht nur Katholiken, sondern auch Protestanten, Moslems und Animisten: „Es muß Caritas aus der Liebe zu Gott heraus sein, ohne dabei Bekehrungsabsichten zu haben“ (NCWC News Service, 26. 11. 62).

Er, der versuchte, javanisches Kulturgut und javanische Kunst und Musik an die Liturgie heranzuführen, der bei liturgischen Funktionen einen Hirtenstab mit Ornamenten altjavanischer Kunst trug und sich einer Mitra aus gehämmertem Leder bediente, litt unter dem Europäismus

der Mission, wo immer er ihm begegnete. Am 20. November 1962 sagte er in einer Erklärung vor der Presse in Rom, es bestehe heute die Gefahr, daß die katholische Religion die Katholiken von der übrigen indonesischen Gesellschaft trenne. Einer der Gründe dafür sei, daß die Missionare manchmal das Evangelium gleichsam in europäischem Gewande predigten: „Wenn das Volk noch nicht erwachsen ist und keinen hohen Kulturstand besitzt, übernimmt es leicht das Ganze auch in fremder Umhüllung. Wenn es aber wächst, sich seiner selbst bewußt wird und sich unabhängig macht, beginnt es sich zu fragen, weshalb der katholische Glaube in fremdem Gewand dargestellt werden muß“ (Pressedienst SVD, 62-G-54). Hier werden im Grunde die gleichen Probleme angeschnitten, die Bischof van Bekkum (Ruteng auf Flores) auf dem Liturgischen Kongreß in Assisi und später in der Konzilsaula aufwarf, diesmal aus der Sicht der einfachen Landbewohner der Kleinen Sunda-Inseln, die mit dem Übertritt zur Kirche ihre traditionelle Kultur in den neuen Riten nicht wiederfänden, für sie unverständlichen Gesten begegneten, in ihrer religiösen Phantasie verarmten. Der Erzbischof hat leider die Verkündigung der Konstitution über die Liturgie, die seine Wünsche weitgehend erfüllte, nicht mehr erlebt.

Sukarno hat den verstorbenen Erzbischof von Semarang, der seit 1949 auch katholischer Armeebischof war, sehr geschätzt. Er zog ihn 1945 bei der Ausarbeitung der Verfassung zu. Vom Politisch-Sozialen her traten beide Männer in engere Verbindung. Sukarno betrachtete die Religion als einen positiven Wert für den Staat und gab so auch der katholischen Kirche volle Entfaltungsfreiheit, eine größere, als sie die Kirche selbst nach dem Aufhören der calvinisch-holländischen Intoleranz seit 1807 je in Indonesien erfahren hat. Man darf nicht sagen, daß Sukarno die Kirche nur wegen ihrer Entwicklungshilfe schätzt. Ebensoviel wert ist ihm die Erziehung der Gewissen zu sozialer und staatsbürgerlicher Gesinnung. Nicht aus bloßem Opportunismus hat er neben dem Koran auch die Bibel verbreiten lassen. Er wollte, indem er die Druckkosten für 250 000 Bibeln übernahm, die an die Katholiken verteilt werden sollten, damit auch dem Staat einen Dienst erweisen. In der berühmten Rede auf die Pantja Sila (die fünf Grundideen des indonesischen Staates) sagte er u. a.: „Wenn z. B. die Christen wünschen, daß jeder Buchstabe in dem Gesetzeswerk des indonesischen Staates mit den Vorschriften der Bibel übereinstimmt, dann mögen sie sich bis zur Erschöpfung bemühen, daß die meisten Vertreter, die in das Parlament gewählt werden, Christen sind. Ist dies nicht fair play?“ Freilich ernennt heute Sukarno, nachdem er sich angesichts des drohenden Chaos zum System der „gelenkten Demokratie“ entschloß, selbst die Parlamentsvertreter. Aber er hat dabei auch Christen, besonders Katholiken, zugezogen. Man mag Sukarno noch so oft als politischen Seiltänzer bezeichnen, der sich innen- und außenpolitisch durch Balance-Akte an der Macht hält: seine Grundhaltung gegenüber Religion und christlicher Kirche hat er nie geändert. So waren die Grundlagen für eine auch menschliche Annäherung des Erzbischofs und des Präsidenten gegeben, zumal Msgr. Sugijapranata das System der gelenkten Demokratie billigte, da Indonesien noch nicht reif für eine echte Demokratie sei. Beide Männer waren im übrigen Javaner und kamen aus islamischer Umwelt. Wenn allerdings heute in der katholischen Presse immer von einer „persönlichen Freundschaft“ Sukarnos mit dem Erzbischof die Rede ist, so wird man den Aus-

druck nicht pressen dürfen. Man kann nicht annehmen, daß der Erzbischof mit der aufwendigen Lebenshaltung und gewissen orientalischen Potentatenallüren (auch im persönlichsten Lebensbereich) einverstanden war. Aber er dachte wohl realistisch genug, um sich zu sagen, daß dieser begabte Mann und Politiker eben Moslem ist und aus seiner Anschauungswelt begriffen werden muß.

Als der Erzbischof vor seiner letzten Hollandreise Hospitalpflege in Anspruch nehmen mußte, sandte Sukarno ihm einen besonderen Beauftragten, der ihm des Präsidenten Wünsche für baldige Genesung überbrachte und jede mögliche ärztliche Hilfe anbot. Nach dem in Steyl erfolgten Tode Msgr. Sugijapranatas ließ Sukarno die Leiche nach Indonesien überführen und im Rahmen eines Staatsbegräbnisses auf dem Ehrenfriedhof Taman Pahlawan bei Semarang beisetzen. — Nachfolger des Verewigten wurde der indonesische Weltpriester Justin Darmajawana, der in Rom seinerzeit Missionswissenschaft studiert hatte.

Die Schulpyramide

Während in so vielen Missionsländern die Missionsschule in ihrem Bestand bedroht ist oder ihr wesensfremden Einschränkungen unterworfen wird, kann sie sich unter dem Regime Sukarnos frei entfalten. Sie ist allerdings nicht der einzige Schulträger im Lande. Dank enormer Anstrengungen auf dem Gebiete des Schulwesens ist das Analphabetentum sehr stark zurückgegangen. Über den Prozentsatz findet man die verschiedensten Angaben. Ungefähr die Hälfte der fast 100 Millionen Indonesier können jedenfalls heute lesen und schreiben. Im Jahre 1948 sollen es nur 5—10 Prozent gewesen sein. Nach der Agenzia Fides (22. 5. 63) verfügt die Kirche Indonesiens z. Z. über 2099 reguläre Volksschulen und 471 Mittel- bzw. höhere Schulen. Dazu kommen viele Hunderte von sog. Buschschulen, die keine staatliche Unterstützung erhalten. In allen übrigen Schulen bezahlt der Staat die Lehrkräfte, gibt Bauzuschüsse und finanziert die Beschaffung der Lehrmittel. Der „Osservatore Romano“ (21. 12. 63) gibt als Gesamtzahl der katholischen Schüler (wohl einschließlich der Buschschüler) 550 000 an. Für Lehrkräfte ist durch das treu gepflegte System des P. van Lith (Errichtung von etwa 75 Lehrerseminaren) bestens gesorgt, zumal auch diese Seminare vom Staat unterhalten werden. Eine zeitgemäße katechetische Durchbildung von Lehrern, die als Katecheten eingesetzt werden können, hat sich das Katechetische Zentrum zu Djogjakarta zur Aufgabe gemacht, das neuerdings eine Katechetische Akademie eröffnete, die in einem Dreijahreskurs Spezialisten heranbildet, die dann in ihren Diözesen das Gelernte weitergeben können. Neue Katechismen und Lehrbücher sind erschienen, erstmalig auch ein Lehrbuch für die Oberklassen der höheren Schulen, das bisher fehlte. Man macht sich die Einsichten der modernen katechetischen Bewegung in Europa zu eigen. Der deutsche Einheitskatechismus wurde übersetzt, und zwei Auflagen davon waren schnell vergriffen. Es fehlen noch die Handbücher dazu, die ein mehr indonesisches Kolorit haben müßten. Aber inzwischen ist ein indonesischer Einheitskatechismus in Angriff genommen. Sorge bereitet die Beschaffung von Katecheten für die nicht-katholischen Staatsschulen, da nach dem Gesetz an jeder Staatsschule Religionsunterricht von allen anerkannten Religionen erteilt werden kann, wenn sich dazu 20 Schüler melden. Da an allen staatlichen (nicht privaten) Universitäten die Studenten wahlweise islamische, protestan-

tische oder katholische Religionsvorlesungen hören müssen, sieht sich die Kirche vor die Aufgabe gestellt, erstklassige Kräfte auch für diese Vorlesungen zu stellen, was angesichts der noch kleinen höheren Bildungsschicht unter den Katholiken nicht leichtfällt.

An der Spitze der katholischen Schulpyramide sollte nach den schon 1955, dann besonders 1960 ausgesprochenen Wünschen der Bischofskonferenz eine Katholische Universität stehen. Ihre Gründung erschien unumgänglich, da 1960 schon 23 Privatuniversitäten bzw. -fakultäten bestanden, von denen 17 islamischen Ursprungs waren. Selbst die Kommunisten besaßen in Djakarta eine „Volksuniversität“ mit Zweiginstituten in den Provinzen. Die islamischen Hochschuleinrichtungen stellten den Oberbau von etwa 13 000 Grundschulen und 800 Mittelschulen dar, die auf der Grundlage des Koran etwa zwei Millionen Schüler unterrichteten. Diese Leistung ist um so beachtlicher, als in Indonesien (entgegen weitverbreiteten Auffassungen über das „zu 90 Prozent islamische Indonesien“) nach einer Erklärung des Staatsministers für Religion aus dem Jahre 1960 nur 10 Prozent der Bevölkerung praktizierende Moslems sind, die wirklich den Namen Moslems verdienen. Die übrigen, die als Moslems gelten, haben über die Lehre Mohammeds nur eine vage Vorstellung (vgl. die instruktiven Aufsätze des Islam-Spezialisten Joh. W.M. Bakker SJ über den Islam in Indonesien, in „Die katholischen Missionen“, 5, 1961, und 3, 1962). Die Verwirklichung des Planes des Episkopats stieß nun auf große Schwierigkeiten, und es ist heute noch nicht erreicht, was man eigentlich plante: eine Universität föderativen Charakters mit Fakultäten in Städten Indonesiens. Es fehlte an Geld, an Zusammenarbeit und an Lehrpersonal, das man zudem bei den damals bestehenden Einreisebeschränkungen aus dem Ausland schwer herbeiführen konnte. Auf Grund von Meldungen aus Djakarta hatte die Herder-Korrespondenz (16. Jhg., S. 312) seinerzeit berichtet, daß Sukarno nach Besichtigung der (bestehenden) Colleges von Bandung und Djogjakarta überraschend der Katholischen Universität die Rechte der Staatsuniversitäten (eigene Prüfungskörperschaft und Rechte zur Verleihung akademischer Grade) gegeben habe. Ähnliche Meldungen, die den Anschein erwecken, als ob die „Katholische Universität“ in dem ursprünglich geplanten Umfang verwirklicht sei, wurden noch in jüngster Zeit (z. B. in „Die Furche“, 8. 6. 63) verbreitet.

P. L. van Belkom OSB, Nymwegen, sandte uns jüngst eine umfangreiche Darstellung über Entwicklung und Stand der Universitätsfrage, die erlaubt, frühere Meldungen zu berichtigen. Wir entnehmen daraus: Es bestehen zur Zeit in Indonesien fünf Institute für katholischen Hochschulunterricht mit jeweils eigener Rechtspersönlichkeit oder Stiftung sowie eigener Finanzverwaltung:

1. Die Katholische Universität „Parahyangan“ zu Bandung, gegründet 1955, mit Fakultäten für Volkswirtschaft, Jura, Sozialpolitische Wissenschaften sowie einer Technischen Fakultät (Abteilungen: Bauingenieurwesen und Architektur). Studentenzahl 3405, davon 1104 Katholiken. Die Hochschule ist seit 19. April 1962 als Universität anerkannt und den Staatsuniversitäten gleichgestellt.

2. Die Pädagogische Fakultät „Sanata Dharma“ in Djogjakarta, deren Grade die Lehrbefähigung für den höheren Unterricht geben. Studentenzahl etwa 900. Als Fakultät den staatlichen Instituten gleicher Art gleichgestellt am 1. Juni 1962.

3. Pädagogische Fakultät „Widya Mandala“ in Madiun (für Physik bzw. orientalische Sprachen). 450 Studentinnen. Staatlich nicht anerkannt.

4. Katholisches Höheres Unterrichtsinstitut „Atma Jaya“ zu Djakarta, von Laien 1960 gegründet. Fakultäten: Volkswirtschaft, Sozialwissenschaften, Pädagogik, Technik (Maschinenkunde). 1400 Studenten. Staatlich nicht anerkannt.

5. Pädagogische Fakultät „Budhi Dharma“ in Manado. Seit 1961. Studentenzahl 130. Staatlich nicht anerkannt. Die Bischöfe Dr. Geise OFM von Bogor und P. Arntz OSCr von Bandung hatten 1955 mit der Gründung eines akademischen Instituts für Volkswirtschaft zu Bandung begonnen, dem dann bis 1961 weitere Fakultäten angegliedert wurden. Ein halbes Jahr nach der Gründung dieses Instituts eröffneten die Jesuiten zu Djogjakarta ein Institut zur Heranbildung von „Studienräten“. Diese Art von Instituten konnten akademische Grade (B. A. und M. A.) erteilen, waren anfangs nicht den Universitäten eingegliedert, aber dann auf Drängen der Universitäten in deren Verband überführt worden. Neuerdings wurden sie aber wieder ausgegliedert. Das Jesuiteninstitut stand damals vor der Schwierigkeit, an welche Universität es sich angliedern sollte. Schloß es sich an eine staatliche Universität an, so verlor es seine Selbständigkeit. Andererseits gab es damals keine anerkannte Katholische Hochschule, an die es sich angliedern konnte. Da nun die indonesischen Bischöfe auf eine einzige Universität mit dezentralisierten Fakultäten zielten, begannen seit 1958 langwierige Verhandlungen zwischen Bandung und Djogjakarta, um zu einer gemeinsamen Universitätsstiftung zu kommen, die zu keinem dauernden Ergebnis führten. Inzwischen entstanden in Madiun und Djakarta neue unabhängige Institute. Anfang Januar wurde nun der Besuch Sukarnos in dem Bandunger Institut angekündigt. Am Tage vor dem Besuch kam es zu einem mündlichen Abkommen der Institute von Bandung und Djogjakarta, die „Universitas Katolik Indonesia“ (UNIKA) zu gründen. Sukarno wurde bei seinem Besuch von Erzbischof Sugijapranata gebeten, die Grade und Diplome der gerade (mündlich) aus der Taufe gehobenen „Katholischen Universität“ denen der Staatsuniversitäten gleichzustellen. Die gesetzlichen Bedingungen (drei Fakultäten: Bandung hatte zwei, Djogjakarta eine) wären erfüllt gewesen. Ehe der Präsident die Anerkennung gewährte, wollte er aber erst (im April) Djogjakarta sehen. Bis April konnten sich indes Bandung und Djogjakarta nicht einigen. An den Verhandlungen beteiligten sich auch die Institute von Djakarta und Madiun (siehe oben). Auch sie wollten mit der erweiterten UNIKA anerkannt werden. Bandung und Djogjakarta lehnten dies ab, da sie befürchteten, die eben erst gegründeten Institute, die noch nichts bedeuteten, würden die Anerkennung der beiden anderen gefährden. Der Staatspräsident anerkannte dann bei seinem Besuche in Djogjakarta die „Katholische Universität Bandung — Sanata Dharma“. Da aber für die gewünschte „Universitas Katolik Indonesia“ beim Ministerium keinerlei schriftliche Abmachungen zwischen den Kontrahenten eingereicht werden konnten, wurden nur Bandung und Djogjakarta (in Bandung das Institut als solches, in Djogjakarta die Fakultät) anerkannt.

Als die Regierung 1961 in einem Rundschreiben eine Föderation aller Hochschulinstitute auf jeweils bekenntnismäßiger Grundlage (islamisch, evangelisch, katholisch, bzw. staatlich-national) vorschlug und auch entsprechende

Subventionen in Aussicht stellte, versuchte der Erzbischof von Djakarta erneut, das Ideal der UNIKA zu verwirklichen. Aber nun gab es rechtliche Schwierigkeiten. Die als Institut anerkannte Bandung-Universität fürchtete mit Recht, ihre staatliche Anerkennung zu verlieren, wenn sie ihre Fakultäten in die Stiftung UNIKA einbrachte, die vorerst ja nichts in rechtlichem Sinne vor dem Staat bedeutete, und blieb so draußen, während Djogjakarta, dessen einzige Fakultät nur als solche anerkannt war, als Institution ruhig der UNIKA beitreten konnte. So haben sich Djogjakarta, Djakarta, Madiun (und später auch Manado) in der UNIKA vereinigt. Eine rein administrative Föderation aller fünf Einrichtungen konnte nicht erreicht werden. Bandung verteidigt in jeder Hinsicht seinen echten Universitätscharakter. Die UNIKA in der heutigen Form führt nicht weiter. Die Bischöfe von Djakarta, Bogor, Bandung, Surabaya und Manado haben nun bei einer Beratung zu Rom am 18. Oktober 1963 beschlossen, von der Gründung einer einzigen Universität mit regional verteilten Fakultäten abzusehen, vielmehr eine neue Form der Zusammenarbeit zu suchen, die aber auch große Schwierigkeiten bietet. Offensichtlich hat es in der Vergangenheit an einer echten Zusammenarbeit zu dem einen Ziel gefehlt. Auch Rivalitäten von Instituten und Institutionen scheinen hier eine Rolle gespielt zu haben. Die Gründung einer Katholischen Universität im Missionsland ist keine leichte Sache, wie das Beispiel von Formosa zeigt, wo es in diesem Jahr endlich gelungen ist, fünf Fakultäten zu gründen und föderativ-administrativ zu vereinen. Die indonesischen Katholiken sollten hier in die Schule gehen. Sie bedürfen aber auch ausländischer Hilfe. Ein Trost ist, daß sich die Universität in Bandung kräftig entwickelt. Die volkverbundene einheimische Kirche Indonesiens mit ihrer aufsteigenden Schulpfandemokratie braucht angesichts der Gesamtsituation des indonesischen Universitätswesens unbedingt eine hervorragende Hochschule mit allen notwendigen Fakultäten, um ihre Einsegnung in den Volkskörper zu vollenden.

Ökumenische Nachrichten

Die Botschaft des Weltrates der Kirchen von Odessa

Die diesjährige Tagung des Exekutiv-ausschusses des Weltrates der Kirchen fand erstmalig auf dem Boden der Sowjetunion bzw. im Bereich der Russischen Orthodoxen Kirche in Odessa statt (10.—14. Februar 1964), gemäß der Regel, die Katholizität des Weltrates damit zu manifestieren, daß die Tagungen seiner leitenden Organe abwechselnd in möglichst allen Gebieten seiner Mitgliedskirchen abgehalten werden. Seit der 3. Vollversammlung in Neu-Delhi 1961 gehören dem Exekutiv-ausschuß an: die sechs Präsidenten des Weltrates: Erzbischof A. M. Ramsey von Canterbury (der in Odessa nicht zugegen war), Kirchenpräsident Niemöller, Wiesbaden, Erzbischof Iakovos von Nord- und Südamerika, New York, Pfarrer David G. Moses, Nagpur-Kirche von Nordindien, Sir Francis Ibiem, Nordnigeria (Laie, Presbyterianer), und Dr. Charkes C. Parlin (USA, Laie und Methodist); ferner vierzehn Kirchenführer: Landesbischof Hanns Lilje, Metropolit Nikodim, Leningrad, Methodistenbischof Barbieri, Argentinien, Prof. J. Hromadka, Prag, Christian Baeta, Ghana, J. R. Chandran, Indien, Dr. Ivy Chou, Nordborneo (Methodist), Erzbischof Woods von Melbourne (Anglikaner), Alfred Carle-

ton (United Church, USA), Irvin Miller (Disciple of Christ, USA), Dr. E. C. Blake (Presbyterianer, USA), die Anglikanerin Kathleen Bliss, London, und der lutherische Erzbischof Hultgren, Uppsala; dazu als Vertreter des Ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel Metropolit Iakovos von Philadelphia (Kleinasien). Den Vorsitz führte der amerikanische Lutheraner Dr. Franklin Fry, zugleich Präsident des Zentralausschusses. Diese Zusammensetzung, zu der noch die leitenden Personen des Genfer Generalsekretariats kommen, hat ein wenig auch den Inhalt der Beschlüsse bestimmt.

Kritik am Konzil

Außer den Routineangelegenheiten stand vor allem, gemäß vorheriger Ankündigung, die Entgegennahme eines Berichtes über die Zweite Session des Vatikanischen Konzils mit einer gewissen Stellungnahme zur Begegnung von Papst Paul VI. und Patriarch Athenagoras I. in Jerusalem auf der Tagesordnung. Damit war gegeben, daß man sowohl zu dem Vorschlag des Patriarchen an den Papst vom 28. Dezember 1963, er möge „als erste Bischof der Kirche“ eine allchristliche Konferenz einberufen, um gemeinsam über die Fragen der Christenheit und den Kampf gegen den Atheismus zu beraten, etwas hätte sagen müssen wie auch zu der theologisch umfassenderen Botschaft Pauls VI. aus Bethlehem (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 224). Beide Themen wurden aber nicht ausdrücklich berührt, sondern nur indirekt beantwortet, wie wir noch sehen werden.

Den Bericht über das Konzil legte diesmal nicht, wie auf der Tagung des Zentralausschusses in Rochester, Dr. Lukas Vischer vor (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 14 bzw. 43 f.), sondern der griechisch-orthodoxe Konzilsbeobachter des Weltrates, Dr. Nicos Nissiotis, Ökumenische Hochschule Bossey bei Genf. Wie noch am Schluß unseres Berichtes über das ökumenische Echo auf die Pilgerfahrt des Papstes vermerkt (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 310), war der Bericht sehr kritisch. Zwar gab Dr. Nissiotis zu, daß eine ökumenische Neuorientierung der römisch-katholischen Kirche im Gang sei, „obwohl sie eine zentralistische und exklusive Ekklesiologie aufrechterhält“. Die Konstitution über die Liturgiereform sei vielleicht das größte Ergebnis des Konzils, „besonders die Betonung der Osterfreude der Auferstehung und der zentralen Bedeutung der Predigt sowie des Gebrauchs der Muttersprache in gewissen Teilen des Gottesdienstes“. Auch das Ökumenismus-Schema sei „ein wahrhaft ermutigendes Zeichen“, weil darin der Ökumenismus einerseits mit der inneren Erneuerung der Kirche und andererseits mit den Gebeten aller Christen verknüpft werde. Aber bis jetzt hätten die Beratungen des Vatikanischen Konzils, besonders über das Ökumenismus-Schema, „bewußt die Hauptschwierigkeit zwischen der römisch-katholischen Kirche und den anderen Kirchen ignoriert“, denn es werde „das nicht in Frage gestellte Prinzip des Gehorsams gegenüber dem römischen Stuhl als dem Mittelpunkt der organischen Einheit der Kirche“ zugrunde gelegt. Das aber sei für die orthodoxen Kirchen „die Wurzel und Basis der römischen Haltung und das grundlegende Hindernis in dem Gespräch mit Rom. Die einzige Möglichkeit einer fruchtbaren ekklesiologischen Diskussion mit Rom hängt von der Annahme des Kirchenbegriffs ab, der Jesus Christus als den einzigen Grundstein versteht.“ Auch der Welt-rat der Kirchen „sei weit davon entfernt, eine monolithische Haltung in Fragen des Glaubens und der Sitte einzu-